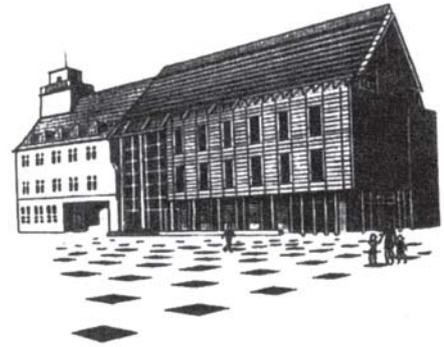




Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 13

Senftenberg, 27. März 2010

Nummer 01

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 10.03.2010

001/10	Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Förderprogramm "Senftenberg Innenstadt" für das Jahr 2010.....	2
002/10	Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Förderprogramm "Soziale Stadt" für das Jahr 2010.....	3
003/10	Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Förderprogramm "Stadtumbau-Ost - Aufwertung" für das Jahr 2010	4
004/10	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO LSB).....	4
005/10	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO)	5
006/10	Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Senftenberg (OrdbVO ANachtr).....	8
007/10	Auftrag zur Erstellung eines "Einfachen Mietspiegels"	10
008/10	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken	10
009/10	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 41 "Glaswerk Hosena"	10
010/10	Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Goethestraße (von Mittelstraße bis Turnplatzweg) im OT Hosena	11
011/10	Namentliche Änderung der Ausschussbesetzung.....	11
012/10	Benennung der Vertreter der Stadt Senftenberg in Gesellschaften und Verbänden.....	11
013/10	Benennung eines Vertreters der Stadt Senftenberg in die Gesellschafterversammlung der Medizinischen Einrichtung GmbH.....	11
014/10	Verkauf eines Gewerbegrundstückes.....	11
015/10	Verkauf eines Grundstückes	11
016/10	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs.....	11
017/10	Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs	11

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Was Wohnen in Deutschland kostet - Mietspiegel	12
Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung.....	12
Ausschreibung der „Cafeteria“ im Erlebnisbad Senftenberg zur gastronomischen Bewirtschaftung	13
Verkauf eines Grundstückes in der Felix-Spiro-Straße.....	13
Verkauf eines unbebauten Grundstückes an der Kleinkoschener Straße/ Ecke Dr.-Otto-Rindt-Straße	13
Verkauf eines unbebauten Grundstückes an der Krankenhausstraße/ Ecke Lindenstraße	14
Verkauf eines Grundstückes in der Sternstraße 30	14
Verzeichnis über die Veröffentlichung des Ortsrechts der Stadt Senftenberg in den Amtsblättern	14

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Grußwort des Bürgermeisters	17
Rückblick zur Einwohnerversammlung in Senftenberg.....	17
Einwohnerversammlung am 19. April in Sedlitz.....	17
Brandenburgs Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Besuch in Senftenberg	18
Personalien	
Wechsel an der Spitze der Stadtbibliothek Senftenberg zum 1. Januar 2010	18
Bürgermeister Andreas Fredrich ernennt zwei weitere Brandmeisteranwärter	18
Treffen der Senftenberger Schiedspersonen	18

Sprechzeiten des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung19

Wirtschaft

Stadt Senftenberg erhält Fördermittel für zwei Erschließungsstraßen..... 19

Touristische Aktionen im Jahr 2010..... 19

Hilfe beim Forschen für regionale Unternehmen 19

RWK „Westlausitz“ unterstützt die Hochschule Lausitz beim Shell Eco-Marathon 19

Bedarfsermittlung für schnelles Internet 20

Restmüllabholung im Stadtgebiet Senftenberg erfolgt später..... 20

Das Ordnungsamt informiert

Ein sauberes Umfeld für die Bürger und Gäste der Stadt Senftenberg20

Straßenreinigung 20

Baugeschehen

Neubau der Grundschule Hosena eingeweiht 21

Senftenberger Spielplätze wurden instand gesetzt..... 21

Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Bürgermeister Andreas Fredrich überreicht Erlös des ersten Weihnachtlichen Kunstsalons 21

Kabinettsausstellung zu Ehren Gerhart Lampas eröffnet 21

Was Senftenberger sammeln..... 21

18, 20, 2, 0..... 21

Landesvorentscheid zur Talenteshow 50+ am 25. April in Senftenberg21

Stadtbibliothek Senftenberg und Hochschulbibliothek unterzeichnen Kooperationsvertrag.....22

Fünfte Auflage von „Senftenberg liest“ vom 23. April bis 9. Mai22

Stadt Senftenberg zahlt höheren Zuschuss zum Essgeld für Inhaber des Senftenbergpasses 22

Senftenberger Stadtmeisterschaften im Hallenfußball..... 22

„SV Senftenberg V“ gewinnt Stadtmeisterschaften im Kegeln..... 22

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Senftenberg ruft alle Senftenberger BürgerInnen zum Frühjahrsputz 2010 auf!..... 23

Jahreshauptversammlungen in den Ortswehren Senftenberg..... 23

Weiterbildung der Senftenberger Feuerwehren zum Thema Unfallrettung 23

Abschlussveranstaltung der IBA am 18. September rund um den Sedlitzer See 24

Wussten Sie schon, dass..... 24

Stadt Senftenberg erhält Dokumentation zum Lager Großkoschen 24

Rückblick – Damals war’s! 24

Bekanntmachungen der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Brieske 25

Sedlitz..... 25

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Bekanntmachung der Polizei 25

Landesamt für Bauen und Verkehr 26

Kompetente Beratung im Pflegestützpunkt Senftenberg 26

Ferien bei Gastfamilien in der Schweiz 27

Musik Liegt in der Luft..... 27

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 10.03.2010

Beschluss 001/10 Fortschreibung der Maßnahmenliste für das Förderprogramm "Senftenberg Innenstadt" für das Jahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Maßnahmenliste 2010 für das Förderprogramm „Senftenberg - Innenstadt“.

Projekt-nummer/ Objekt/ Vorhaben	Maßnahme bereits beschlos-sen mit	Ge-schätzte Gesamt-kosten in T€*	Förder-mittelbedarf im Haus-haltsjahr (T€) 2010 (davon 1/3 KMA)	voraus-sicht-licher Förder-mittel-bedarf in Folge-jahren (T€)	Eigen-tümer/ Maß-nahme-verant-wortli-cher

<u>Handlungsfeld B 1 – Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten</u>					
Fort-schrei-bung der besonde-ren Bo-den-richtwerte		5,0	5,0 davon KMA = 1,7		Stadt Senf-tenberg
Städte-bauliche Gutachten für Ein-zelobjekte		20,0	20,0 davon KMA = 6,7		Stadt Senf-tenberg
<u>Handlungsfeld B 2 – Begleitung der Gesamtmaßnahme</u>					
Öffent-lichkeits-arbeit 2010		35,0	35,0 davon KMA= 11,7		Stadt Senf-tenberg

Bilanzbro- schüre	BS 010/09 über 30 T€	30,0	30,0 davon KMA= 10,0		Stadt Senften- berg
Blinden- modell	BS 010/09 über 40 T€	40,0	40,0 davon KMA= 13,3		Stadt Senften- berg
Flyer Aus- gleichs- beiträge	BS 010/09 über 6 T€	6,0	6,0 davon KMA = 2,0		Stadt Senften- berg
Beauf- tragten- vergütung 2010		45,0	45,0 davon KMA= 15,0		Stadt Senf- tenberg
<u>Handlungsfeld B 3 – Baumaßnahmen</u>					
Markt 15	BS 010/09 über 1.004,7 T€	1.004,7	250,0 davon KMA= 83,3	150,0	Private Eigen- tümer
Kreuz- straße 7		125,0	50,0 davon KMA= 16,6		Private Eigen- tümer
Bahnhof- straße 7		37,5	15,0 davon KMA = 5,0		Private Eigen- tümer
Bahnhof- straße 22		60,00	24,0 davon KMA = 8,0		Private Eigen- tümer
Burglehn- straße 9		55,0	22,0 davon KMA = 7,3		Private Eigen- tümer
E.- Thäl- mann- Straße 41		20,0	8,0 davon KMA = 2,7		Private Eigen- tümer
Nachrichtlich					
E.- Thäl- mann- Straße 38					
Schloss- straße 6					
Kreuz- straße 3					
Markt 13					
E.- Thäl- mann- Straße 38					
<u>Handlungsfeld B 4 – Ordnungsmaßnahmen</u>					
Grunder- werb im Rahmen von Bau- maßnah- men		12,0	12,0 davon KMA = 4,0		Stadt Senf- tenberg
Teilab- bruch Markt 15		40,0	40,0 davon KMA= 13,3		Stadt Senf- tenberg
<u>Handlungsfeld B 5 – Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen</u>					
Ringstra- ße/West- promenade	BS 10/09 über 600 T€	600,0	70,0 davon KMA= 23,3	519,0	Stadt Senften- berg
Jütten- dorfer Anger	BS 10/09 über 890 T€	890,0	75,0 davon KMA= 25,0	815,0	Stadt Senften- berg
			747,0		

(Änderungen gegenüber vorangegangenen Beschlüssen fett darge-
stellt)

Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamt-
kosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen
der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist
möglich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 29 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss 002/10
Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Förderprogramm
"Soziale Stadt" für das Jahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die
Maßnahmeliste 2010 für das Förderprogramm "Soziale Stadt".

Projekt- nummer/ Objekt/ Vorhaben	Maßnah- me bereits beschlos- sen mit	Ge- schätzte Gesamt- kosten in T€*	Förder- mittelbedarf im Haus- haltsjahr (T€) 2010 (davon 1/3 KMA)	voraus- sicht- licher Förder- mittel- bedarf in Folge- jahren (T€)	Eigen- tümer/ Maß- nahme- verant- wortlicher
<u>Handlungsfeld B 1 – Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten</u>					
11S – Fort- schreibung Integriertes Entwick- lungs- konzept	BS 009/09 über 30,0 T€	30,0	20,0 davon KMA = 6,7		Stadt Senften- berg
<u>Handlungsfeld B 2 – Begleitung der Gesamtmaßnahme</u>					
3S - Stadtteil- manage- ment 2010		50,0	50,0 davon KMA= 16,6		Stadt Senf- tenberg
4S – Öff- fentlich- keitsarbeit 2010		9,0	9,0 davon KMA = 3,0		Stadt Senf- tenberg
10S – Aktions- kasse 2010		7,0	7,0 davon KMA = 2,3		Stadt Senf- tenberg
18S - Weiter- führung Familien- laden		41,5	9,5 davon KMA = 3,2	9,5	Stadt Senf- tenberg
<u>Handlungsfeld B 3 – Baumaßnahmen</u>					
17S – Um- nutzung ehemalige Realschu- le**	BS 009/09	offen	97,5 davon KMA= 32,5		Stadt Senf- tenberg
19S – Sanierung ehem. Feierhalle Alter Friedhof	BS 009/09 über 90 T€	Entfällt 2010, derzeit nicht förderfähig			
7S - Klein- teilige Maßnah- men 2010		7,0	7,0 davon KMA = 2,3		private An- tragstel- ler

<u>Handlungsfeld B 5 – Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen</u>					
20S – Themen-spielplatz „Abenteu-er/Aktion“	BS 009/09 über 120 T€	120,0	20,0 davon KMA = 6,7	100,0	Stadt Senften-berg
21S – Außen-anlagen/ Spielplatz Kita Reyers-bach-straße		300,0	15,0 davon KMA = 5,0	285,0	Stadt Senf-tenberg
			235,0		

(Änderungen gegenüber vorangegangenen Beschlüssen fett darge- stellt)

* Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamt- kosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist möglich.

** Ein Mittelfluss erfolgt erst nach Grundsatzentscheidung zur Nachnutzung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 28 Nein 1 Enthaltung 1

Beschluss 003/10

Fortschreibung der Maßnahmeliste für das Förderprogramm "Stadtumbau-Ost - Aufwertung" für das Jahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Maßnahmeliste 2010 für das Förderprogramm "Stadtumbau-Ost - Aufwertung".

Projekt- nummer/ Objekt/ Vorhaben	Maßnah- me bereits beschlos- sen mit	Ge- schätzte Gesamt- kosten in T€*	Fördermit- telbedarf im Haushalts- jahr (T€) 2010 (davon 1/3 KMA)	voraus- sichtlich- er Förder- mittel- bedarf in Folge- jahren (T€)	Eigen- tümer/ Maß- nahme- verant- wortlich- er
-----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------------	---	--	--

Handlungsfeld B 1 – Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten

58A – Stadt- umbau- monito- ring		5,0	5,0 davon KMA = 1,7		Stadt Senf-tenberg
83A - Pflge- konzept Schloss- park		5,0	5,0 davon KMA = 1,7		Stadt Senf-tenberg

Handlungsfeld B 2 – Begleitung der Gesamtmaßnahme

10A – Beauf- tragten- vergütung 2010/85A - Stadt- umbau- manage- ment		55,0	55,0 davon KMA= 18,3		Stadt Senf-tenberg
12A - Öffent- lichkeits- arbeit 2010		5,0	5,0 davon KMA = 1,7		Stadt Senf-tenberg

<u>Handlungsfeld B 3 – Baumaßnahmen</u>					
86A - Neubau Kita Reyers- bach- straße		1.500,0	30,0 davon KMA= 10,0	420,0	Stadt Senf-tenberg

Handlungsfeld B 4 – Ordnungsmaßnahmen

78A – Grund- erwerb im Rahmen des Pro- jektes SeeStadt		6,0	6,0 davon KMA = 2,0		Stadt Senf-tenberg
--	--	-----	---------------------------	--	--------------------

Handlungsfeld B 5 – Herstellung und Änderung von Erschlie- ßungsanlagen und Freiflächen

11A – Bahn- hof- straße	BS 008/09 über 2.363 T€	2.363,0	1.212,0 davon KMA = 404,0	652,0	Stadt Senf-tenberg
59A – Elster- brücke/ Stein- damm Projekt SeeStadt	abgeleitet aus BS 008/09 Nr. 80A	400,0	0,0 davon KMA = 0,0	400,0	Stadt Senf-tenberg
62A - Quali- fizierung Wege-/ Blickbe- ziehung Schloss- park	abgeleitet aus BS 008/09 Nr. 80A	110,0	10,0 davon KMA = 3,3	100,0	Stadt Senf-tenberg
87A - Neugestal- tung Rad- / Gehweg Stein- damm inkl. Zu- gang zum Tierpark	abgeleitet aus BS 008/09 Nr. 80A	650,0	190,0 davon KMA= 63,3	460,0	Stadt Senf-tenberg
88A - Erweite- rung/Auf- wertung Parkplatz Dubina- weg	abgeleitet aus BS 008/09 Nr. 80A	100,0	5,0 davon KMA = 1,7	95,0	Stadt Senf-tenberg
			1.523,0		

(Änderungen gegenüber vorangegangenen Beschlüssen fett darge- stellt)

Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamt- kosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist möglich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 3

Beschluss 004/10

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenber- ger See (ParkGebO LSB)

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO LSB).

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten am Senftenberger See
(ParkGebO LSB)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2010 folgende Gebührenordnung:

**§ 1
Gegenstand der Gebührenordnung**

Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Gebühren durch den Betrieb von Parkscheinautomaten auf den folgenden Parkplätzen:

- Buchwalder Straße
- Buchwalder Straße/B 96
- Buchwalde Kreisverkehr
- Seestrand Großkoschen
- Rezeption Großkoschen
- Südsee Peickwitz
- Südsee Niemtsch
- Niemtscher Mühle
- Seestraße Niemtsch
- Am See
- Am Wassersportzentrum

**§ 2
Geltungsbereich**

Die im Gebührenkatalog, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, festgelegten Gebührentarife werden gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober jedes Kalenderjahres zur Anwendung gebracht.

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS) vom 02.07.2008 außer Kraft.

Senftenberg, 11.03.2010

Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
am Senftenberger See
(ParkGebO LSB)**

Gebührenkatalog

1. Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten auf folgenden Parkflächen am Senftenberger See:

- Buchwalder Straße
- Buchwalder Straße/B 96
- Rezeption Großkoschen
- Südsee Peickwitz
- Südsee Niemtsch
- Niemtscher Mühle

- Seestraße Niemtsch
- Am See
- Am Wassersportzentrum

PKW/Kleinbus/Wohnmobil

von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- bis 1 Stunde 1,00 €
- bis 2 Stunden 3,00 €
- ab 2 Stunden 5,00 €

2. Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten auf folgendem Parkplatz am Senftenberger See:

Seestrand Großkoschen

Pkw/Kleinbus/Wohnmobil

von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

- bis 1 Stunde 1,00 €
- bis 2 Stunden 3,00 €
- ab 2 Stunden 5,00 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 22 Nein 6 Enthaltung 2

**Beschluss 005/10
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO) gemäß der Anlage.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO)

Aufgrund der §§ 26, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) und § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Straßen
- § 2 Öffentliche Anlagen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Straßen und öffentlichen Anlagen
- § 5 Benutzung der öffentlichen Anlagen
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Das Mitführen von Hunden
- § 8 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen und Zelte
- § 10 Kinderspielplätze und Bolzplätze
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Hausnummern
- § 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Anordnungen im Einzelfall
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung definierten Bestandteile der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Danach gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(2) Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 BbgStrG, soweit sie keiner anderen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen) angehören, insbesondere Eigentümerstraßen und –wege.

§ 2 Öffentliche Anlagen

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Dazu zählen insbesondere der Schloßpark, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze und sonstige der Erholung dienende Flächen, insbesondere die Flächen, die dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB) zur satzungsgemäßen Nutzung für Fremdenverkehr und Touristik überlassen worden sind. Davon ausgenommen sind die Wasserflächen der Schwarzen Elster und des Senftenberger Sees.

(2) Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung zählt darüber hinaus der Neumarkt mit seinen einzelnen Bestandteilen (u. a. Wasserrinne, Springbrunnen, Spielflächen, Grünflächen, sonstige Anpflanzungen, Wege, Stufenanlage). Er wird nördlich, östlich und südlich durch die Straßen Am Neumarkt und Schulstraße sowie westlich durch die Stufenanlage begrenzt. Die Grünflächen auf dem Neumarkt gelten als Liegewiesen.

(3) Bestehendes geltendes Recht der Gemeinde bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

(3) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist es untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Verrichten der Notdurft oder Eingriffe in den Fußgänger- und / oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden.

Dies gilt insbesondere für die ausgewiesenen Badestrände und Liegewiesen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg.

§ 4 Schutz der Straßen und öffentlichen Anlagen

Es ist untersagt,

1. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;
2. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben, sofern das Sortiment nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweck des jeweiligen Gebäudes steht; es sei denn, dass besondere Regelungen getroffen wurden;
6. in den öffentlichen Anlagen Gegenstände ohne Genehmigung der Behörde aufzustellen oder anzubringen;
7. in den öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden oder zu grillen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesenen Bereichen;
8. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen freilebende oder freilaufende Tiere zu füttern.

Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes und bestehendes geltendes Ortsrecht bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Benutzung der öffentlichen Anlagen

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Öffentliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
- (3) Fußwege in öffentlichen Anlagen sind nicht mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren.
- (4) Es ist verboten,
 1. sich in nicht dauernd geöffneten öffentlichen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten;
 2. in den öffentlichen Anlagen zu übernachten und die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.
- (5) Wintersportliche Betätigungen (Rodeln, Skifahren, Schneegleiterfahren) sind nur auf den für diesen Zweck durch Hinweisschilder zugelassenen öffentlichen Anlagen erlaubt.
- (6) Das Abstellen von Fahrzeugen bzw. sonstigen Gegenständen und das Lagern von Materialien ist insbesondere auf Grünflächen unzulässig.

**§ 6
Verunreinigungsverbot**

(1) Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 BbgStrG in Verbindung mit der geltenden Straßenreinigungssatzung für die Stadt Senftenberg. Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt.

(2) Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
4. das Ablassen und Einleiten von übelriechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.

(3) Hat jemand öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

(5) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist in öffentlichen Anlagen verboten.

**§ 7
Das Mitführen von Hunden**

Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8
Papierkörbe und Sammelbehälter**

(1) Die im Gebiet der Stadt Senftenberg aufgestellten Papierkörbe dürfen für Haushalts- und Gewerbeabfälle nicht benutzt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Für das Befüllen von Altglassammelbehältern gilt im Übrigen § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV) vom 29. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an und auf Sammelbehältern für wieder verwertbare Stoffe ist untersagt.

**§ 9
Wohnwagen und Zelte**

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen ist verboten.

(2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.

(3) § 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 in der derzeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

**§ 10
Kinderspielplätze und Bolzplätze**

(1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; Bolzplätze für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- oder Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinausgehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.

(3) Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

(4) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Mitnahme bzw. der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Plätzen ist verboten.

(6) Bestehendes geltendes Ortsrecht bleibt hiervon unberührt.

**§ 11
Schutzvorkehrungen**

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den jeweiligen Eigentümern zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

(6) Fahnen, Schriftbilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

§ 12 Hausnummern

(1) Die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar erhalten sein.

(2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

(1) Für die Entleerung von Grundstücksentsorgungsanlagen gelten die Bestimmungen der Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung vom 26. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Die Entleerung von Jauchegruben, beweglichen Abwasserbehältern, die Entsorgung von Schlamm aus Kläranlagen sowie Rückständen aus Leichtflüssigkeits- und Fettabseidern und Neutralisationsanlagen und sonstigen Vorbehandlungsanlagen ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass eine Staubeentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.

(3) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 21. September 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Die Stadt Senftenberg kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung versehen werden.

§ 15 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Senftenberg kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Verordnung widersprechen, beseitigt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 dieser Verordnung,
2. gegen die Schutzpflichten gemäß § 4 S. 1 Nrn. 4 - 8 dieser Verordnung,
3. gegen die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung gemäß § 5 dieser Verordnung,

4. gegen das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 dieser Verordnung,
5. gegen das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 5 dieser Verordnung,
6. gegen das Auffüllen von Papierkörben gemäß § 8 Abs. 1 dieser Verordnung,
7. gegen die Pflicht gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung,
8. gegen das Verbot gemäß § 8 Abs. 3 dieser Verordnung,
9. gegen das Verbot des Ab- und Aufstellens von Wohnwagen und Zelten gemäß § 9 Abs. 1 dieser Verordnung
10. gegen die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 10 Abs. 1 - 5 dieser Verordnung,
11. gegen die Bestimmung hinsichtlich der vorzunehmenden Schutzvorkehrungen gemäß § 11 Abs. 1 - 6 dieser Verordnung,
12. gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gemäß § 12 dieser Verordnung,
13. gegen die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gemäß § 13 dieser Verordnung,

verstößt.

(3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 5 Abs. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 17 OWiG.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO) vom 19.10.2005 sowie die 1. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 23.04.2008 und die 2. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Senftenberg, 11.03.2010

Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 23 Nein 1 Enthaltung 6

Beschluss 006/10 Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Senftenberg (OrdbVO ANachtr)

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Senftenberg (OrdbVO ANachtr) gemäß der Anlage.

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Senftenberg (OrdbVO ANachtr)

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) sowie § 11 Abs. 4 Satz 3 LImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 LImSchG und §§ 26, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbe-

hörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von dem Betätigungsverbot des § 10 Abs. 1 LImSchG, von dem Verbot des Gebrauchs von Tongeräten des § 11 Abs. 2 LImSchG und von dem Gebot für die Benutzung von Tongeräten des § 11 Abs. 1 LImSchG. Sie gilt für Veranstaltungen, die auf historischen oder kulturellen Umständen beruhen oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Begrenzung des Stadtgebietes sowie der einzelnen Ortsteile gelten die jeweiligen Gemarkungsgrenzen.

(2) Als Strandbereich des Senftenberger Sees gelten der Uferstreifen und die angrenzenden Sport- und Grünanlagen im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen.

(3) Stadtgebiet im Sinne dieser Verordnung ist die Fläche der Gemarkung Senftenberg ohne Ortsteile.

(4) Als Sommermonate gelten die Monate Juni, Juli, August und September.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von dem Betätigungsverbot des § 10 Abs. 1 LImSchG und von dem Verbot des Gebrauchs von Tongeräten des § 11 Abs. 2 LImSchG werden für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 2:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für das Stadtgebiet Senftenberg anlässlich

- des Stadtfestes (Peter- und Paul-Markt), jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,
- des Urlaubershoppings, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- einer Veranstaltung der Hochschule Lausitz, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Freitag zum Samstag,

2. für den Ortsteil Brieske anlässlich

- des Maibaumaufstellens und Maifeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- zweier Veranstaltungen, jährlich an je einem Wochenende in den Sommermonaten im Abstand von mindestens vier Wochen für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,

3. für den Ortsteil Niemtsch anlässlich

- des Maibaumaufstellens und Maifeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,

- des Mühlenfestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,

4. für den Ortsteil Peickwitz anlässlich

- des Maibaumaufstellens und Hexenfeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Sportfestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- des Dorffestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- des Teichfestes, jährlich an einem Wochenende im Monat September für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,

5. für den Ortsteil Hosena anlässlich

- des Hexenfeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- einer Veranstaltung, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- des Sportfestes mit Tanz zum Tag der Einheit, jährlich im Monat Oktober für eine Nacht,

6. für den Ortsteil Großkoschen anlässlich

- des Osterfeuers, jährlich für die Nacht vom Karsamstag zum Ostersonntag,
- des Maibaumaufstellens, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Dorffestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,

6.1. für den Gemeindeteil Kleinkoschen anlässlich

- des Hexenfeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Dorffestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag

7. für den Ortsteil Sedlitz anlässlich

- des Maibaumaufstellens und Maifeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Parkfestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag

(2) Von dem Betätigungsverbot des § 10 Abs. 1 LImSchG und von dem Verbot des Gebrauchs von Tongeräten des § 11 Abs. 2 LImSchG werden für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 3:00 Uhr Ausnahmen zugelassen für den Strandbereich des Senftenberger Sees anlässlich

- der Amphiparty, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag
- dreier sonstiger Veranstaltungen, jährlich an jeweils einem Wochenende in den Sommermonaten, im Abstand von mindestens vier Wochen, jeweils für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,

(3) Für Veranstaltungen im Sinne der § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung werden Ausnahmen bezüglich der Lautstärke der gemäß § 11 Abs. 1 LImSchG verwendeten Geräte am Ort der Veranstaltung wie folgt zugelassen:

- tags außerhalb der Ruhezeit (bis 20:00 Uhr) = 60 dB(A)
- tags innerhalb der Ruhezeit (20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) = 55 dB(A)
- nachts (ab 22:00 Uhr) = 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(4) Die in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 genannten Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Senftenberg anzuzeigen.

(5) Die Stadt Senftenberg kann für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, Anordnungen im Sinne des § 10 Abs. 3 LImSchG erlassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung die festgelegten Immissionsrichtwerte überschreitet,
2. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 23 Abs. 1 Nrn. 7, 8 und Abs. 2 Nr. 1 LImSchG bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruhschutz aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Senftenberg vom 6. September 2006 (ABl. 05/2006 S. 4) außer Kraft.

Senftenberg, 11.03.2010

Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 3

Beschluss 007/10

Auftrag zur Erstellung eines "Einfachen Mietspiegels"

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietspiegels zu bilden.
2. Jede Fraktion entsendet einen Vertreter in die Arbeitsgruppe.
3. Zu der Arbeitsgruppe sollen Mietervertreter, Vermietervertreter und externe Berater nach Bedarf hinzugezogen werden.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Bürgerinformation zur Vergleichsmiete, zum einfachen sowie zum qualifizierten Mietspiegel vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss 008/10

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Senftenberg

vom 10.03.2010

Beschluss 008/10 vom 10.03.2010 (Abl. Nr. 1, Jg. 13 vom 27.03.2010)

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBL. I, S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 10.03.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 2 – Überschneidungsgebiete

Im Überschneidungsgebiet Walther-Rathenau-Grundschule/Grundschule am See wird die Bezeichnung Rathenaustraße durch Rathausstraße ersetzt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Senftenberg, 11.03.2010

Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 26 Nein 1 Enthaltung 2

Beschluss 009/10

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 41 "Glaswerk Hosena"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 41 „Glaswerk Hosena“ im Ortsteil Hosena. Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flächen des ehemaligen Glaswerkes zwischen der westlichen Bebauung der Hüttenstraße, den Gleisanlagen und der nördlichen und westlichen Waldkante. Betroffen sind die Flurstücke in der Gemarkung Hosena, Flur 1, Flurstücke Nr. 441 und Teile aus 442 in einer Gesamtgröße von ca. 5,55 ha (siehe Anlage – Bestandteil zum Beschluss).
2. Folgende Planziele werden angestrebt:
 - Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
 - Beseitigung einer Industriebrache
 - Nachnutzung eines Altindustriestandortes.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind abzufragen.

Senftenberg, 11.03.2010

Fredrich
Bürgermeister (Siegel)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 25 Nein 1 Enthaltung 3

Beschluss 010/10
Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Goethestraße (von Mittelstraße bis Turnplatzweg) im OT Hosena

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt, dass die Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach KAG für den Abschnitt Goethestraße (von Mittelstraße bis Turnplatzweg) im OT Hosena der Erschließungsanlage Goethestraße (von Karl-Marx-Straße bis Turnplatzweg) im OT Hosena im Wege der Abschnittsbildung erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 2

Beschluss 011/10
Namentliche Änderung der Ausschussbesetzung

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt

- die Besetzung des Hauptausschusses mit dem der Fraktion DIE LINKE. angehörenden Mitglied, Frau Petra Cubillo,
- die Besetzung des Finanzausschusses mit dem der Fraktion DIE LINKE. angehörenden Mitglied, Herrn Christoph Ruhland,
- die Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Umwelt mit dem der Fraktion DIE LINKE. angehörenden Mitglied, Frau Karin Hädicke,
- die Besetzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit dem der SPD-Fraktion angehörenden Mitglied, Herrn Reinhard Dubielzig,
- die Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Umwelt mit dem der SPD-Fraktion angehörenden Mitglied, Herrn Reinhard Dubielzig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss 012/10
Benennung der Vertreter der Stadt Senftenberg in Gesellschaften und Verbänden

- a) Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die

Abberufung von Herrn Andreas Groebe

aus dem Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH.

- b) Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg schlägt vor

Herrn Rolf-Peter Rössiger (SPD)

in den Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH bis zum Ablauf der Amtszeit zum 30.06.2010 zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss 013/10
Benennung eines Vertreters der Stadt Senftenberg in die Gesellschafterversammlung der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft-mbH

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt

Herrn Wolf-Peter Hannig (DIE LINKE.)

in die Gesellschafterversammlung der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH Senftenberg zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss 014/10
Verkauf eines Gewerbegrundstückes

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beauftragt den Bürgermeister mit der

Stadtwerke Senftenberg GmbH
Laugkstraße 13-15
01968 Senftenberg

vertreten durch
den Geschäftsführer
Detlef Moschke

- nachstehend auch „Stadtwerke“ genannt -

über die Veräußerung der Grundstücke in der Gemarkung Senftenberg, Flur 21, Flurstück 713, 711 und Teilfläche aus dem Flurstück 708, mit einer Gesamtgröße von ca. 21.878 m², im Eigentum der Stadt Senftenberg stehend (- im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet -) zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss 015/10
Verkauf eines Grundstückes

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Verkauf des Grundstückes der ehemaligen HdW-Fläche, bestehend aus dem Flurstück 388 der Flur 15 der Gemarkung Senftenberg mit einer Größe von 41 m² und einer Teilfläche des Flurstückes 385 der Flur 15 in einer Größe von ca. 2.258 m².

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 25 Nein 2 Enthaltung 2

Beschluss 016/10
Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Beendigung des vor dem Verwaltungsgericht Cottbus anhängigen Klageverfahrens 5 K 1222/06 durch einen außergerichtlichen Vergleich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 4

Beschluss 017/10
Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, zur Beendigung von zwischen der Stadt Senftenberg und der BIG-Städtebau GmbH bestehenden Streitigkeiten aus Sanierungsträgervergütung bezüglich der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Senftenberg „Gartenstadt Marga“ den Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 17 Nein 2 Enthaltung 10

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Beschluss 007/10, Auftrag zur Erstellung eines "Einfachen Mietspiegels", wurde ich beauftragt, Sie in einer Bürgerinformation über die verschiedenen Varianten eines Mietspiegels zu informieren. Ich habe die Anwaltskanzlei Krahl & Dreßig aus Senftenberg gebeten, eine entsprechende Information zu verfassen:

Was Wohnen in Deutschland kostet - Mietspiegel

Wenn man wissen möchte, ob die gezahlte Miete angemessen ist, schaut man am besten in den örtlichen Mietspiegel. Der **Mietspiegel** ist gemäß § 558 c BGB eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete zu einem bestimmten Zeitpunkt. Geförderter Wohnraum ist hiervon jedoch ausgenommen.

Ein Mietspiegel wird von Städten in Zusammenarbeit mit Interessengruppen (z. B. Mieter- und Vermieterverbände usw.) aufgestellt und bezieht sich räumlich auf die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Aber nicht jede Stadt oder Gemeinde verfügt über einen Mietspiegel, da grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Mietspiegels besteht. Vielmehr wird die Aufstellung eines Mietspiegels als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge angesehen. Gemäß § 558 c Abs. IV BGB sollen Gemeinden einen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.

Rechtlich gesehen ist ein Mietspiegel, auch wenn er von der Gemeinde bzw. einer Stadt aufgestellt wird, kein Verwaltungsakt, sondern schlichtes Verwaltungshandeln. Es wird unterschieden zwischen dem sogenannten „einfachen“ Mietspiegel und einem „qualifizierten“ Mietspiegel.

Einfacher Mietspiegel

§ 558 c BGB schreibt für die Aufstellung eines einfachen Mietspiegels kein bestimmtes Verfahren vor. Grundsätzlich ist hierunter die Erhebung und Auswertung von Daten des lokalen Wohnungsmarktes zu verstehen. Das Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung hat Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln erlassen. Dem einfachen Mietspiegel kommt eine bindende Außenwirkung nicht zu, insbesondere bindet er das Gericht bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Mieterhöhungsverlangens nicht.

Im Mietspiegel sind Vorgaben enthalten, wie die unterschiedlichen Eigenschaften und Ausstattungsmerkmale einer Wohnung zu bewerten sind. Zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei um eine typisierende Aufstellung von Merkmalen und Mietpreisen handelt und damit nicht jedes individuelle Ausstattungsmerkmal Berücksichtigung finden kann.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten enthält ein Mietspiegel somit verschiedene Kategorien, mit deren Hilfe die Eigenschaften einer Wohnung im Geltungsbereich des Mietspiegels beschrieben werden und die bei der Abschätzung des üblichen Mietzins herangezogen werden können. Solche Kategorien sind z. B.: der Stadtbezirk in dem sich die Wohnung befindet, Lage des Hauses (Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, Lage zu öffentlichen Einrichtungen, öffentliche Infrastruktur, Bebauungsdichte, Umgebungsvegetation usw.), Baujahr des Hauses, Wohnungsausstattung, Zustand der Wohnung im Hinblick auf sparsamen Energieverbrauch.

Für eine nach den vorgesehenen Kategorien eingruppierte Wohnung weist der Mietspiegel dann den durchschnittlichen Mietzins und die dem Mietspiegel zugrundeliegende Mietzinsspanne für eine so klassifizierte Wohnung aus.

Qualifizierter Mietspiegel

Ein qualifizierter Mietspiegel ist gemäß § 558 d BGB ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

Ein qualifizierter Mietspiegel wird von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde förmlich beschlossen und in den Amtsblättern der Gemeinden veröffentlicht. § 558 d BGB regelt, dass bei einem qualifizierten Mietspiegel im Zivilprozess vermutet wird, dass die darin genannten Mietpreisspannen zutreffen. Diese Vermutung ist aber widerlegbar.

Der Unterschied des qualifizierten zum einfachen Mietspiegel besteht also darin, dass der qualifizierte Mietspiegel mit wissenschaftlichem und empirischem Aufwand erstellt wurde. Dies setzt voraus, dass für einen qualifizierten Mietspiegel Daten gesammelt werden, die auch ausschließlich dafür verwendet werden. Die Nutzung von Daten, die durch andere Erhebungen gesammelt wurden, ist nicht zulässig.

Ein qualifizierter Mietspiegel bietet damit eine höhere Gewähr der Richtigkeit und Aktualität. Der qualifizierte Mietspiegel soll ein realistisches Abbild des vorhandenen Wohnungsmarktes liefern. Wegen der erforderlichen Anerkennung durch die Gemeinde bzw. Stadt und den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter wird dadurch auch eine breitere Akzeptanz ausgedrückt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs.6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen.

Nach § 45 WPfG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Stadt Senftenberg Einwohnermeldewesen Rathausstraße 8, 01968 Senftenberg	
Sprechzeiten:	
Montag	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.00 Uhr

Senftenberg, Januar 2010

Stadt Senftenberg
Erfassungsbehörde

Die Stadt Senftenberg schreibt die „Cafeteria“ im Erlebnisbad Senftenberg zur gastronomischen Bewirtschaftung aus

- Tätigkeitsmerkmal:** Ausschank von kalten und warmen Speisen sowie Getränken
- Lage:** Die Cafeteria befindet sich im Erlebnisbad Senftenberg in der Hörlitzer Straße.
- Objektgröße:** Küchen- und Sozialbereich Foyer / Hallenbar mit einer Gesamtgröße von 81,70 m²
- Mietbeginn:** 01.05.2010
- Bedingung:** Die Öffnungszeiten der Cafeteria sind den Öffnungszeiten des Erlebnisbades anzupassen.
- Die Einrichtung, wie Mobilar, Kühl- und Kochgegenstände sind Eigeninvestitionen des Betreibers.
- Zur Bewirtschaftung der Cafeteria ist die Erlaubnis zum Betreiben einer Gaststätte vorzulegen bzw. zu beantragen.

Das Angebot richten Sie bitte an die

Stadt Senftenberg
Gebäudemanagement
Markt 1
01968 Senftenberg.

Senftenberg, 10.02.2010

Andreas Fredrich
Bürgermeister

Die Stadt Senftenberg
beabsichtigt folgendes Grundstück der Gemarkung Senftenberg zu veräußern

Bauparzelle Felix-Spiro-Straße

- Flur:** 15
- Flurstück(e):** 459
- Lage:** in zentraler und verkehrsgünstiger Lage innerhalb des Stadtzentrums, direkt an der Felix-Spiro-Straße
- Grundstücksgröße:** 549 m²
- Nutzung:** Wohnbebauung nach Art und Maß der Umgebung
- Erschließung:** voll erschlossen, Erschließung erfolgt von der Felix-Spiro-Straße

- Bedingung:** Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand
- Mindestgebot:** 54,00 €/m²
- Bemerkung:** Das Grundstück ist bereits vermessen. Die Vermessungskosten i.H.v. 812,03 € hat der Käufer zu tragen. Bei der Bebauung ist der vorhandene Hausanschlussschacht zu beachten.
- Auf die Durchführung eines Bieterverfahrens wird hingewiesen.

Hinweis

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Auf die allgemeinen Ausschreibungs- und Vergabebedingungen wird verwiesen. **Kaufangebote mit Konzept** sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag "Kaufangebot nicht öffnen zum Grundstück Bauparzelle Felix-Spiro-Straße in Senftenberg" zu richten an

SGB Liegenschaften

Geschäftsbereich II
Markt 19
D-01968 Senftenberg

Ihr Ansprechpartner: Frau Lorenz
Tel.-Nr.: 03573- 701 316

Die **Angebotsfrist** endet am 11.04.2010. Die Eröffnung erfolgt am **12.04.2010** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Fredrich
Bürgermeister

Die Stadt Senftenberg

beabsichtigt folgendes Grundstück der Gemarkung Senftenberg zu veräußern

unbebautes Grundstück an der Kleinkoschener Straße/ Ecke Dr.-Otto-Rindt-Straße

- Flur:** 11
- Flurstück(e):** 361, 362, 364 und TF aus 552
- Lage:** in zentraler und verkehrsgünstiger Lage Außerhalb des Stadtzentrums in Seenähe, direkt an der Kleinkoschener Straße / Dr.-Otto-Rindt-Straße
- Grundstücksgröße:** ca. 2.021 m²
- Nutzung:** Wohnbebauung
- Erschließung:** teilweise erschlossen
- Bedingung:** Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand
- Mindestgebot:** 76,00 €/m²
- Bemerkung:** Grundstücksteilung variabel; erforderliche Erschließungskosten sind vom Käufer zu tragen.
- Auf die Durchführung eines Bieterverfahrens wird hingewiesen.

Hinweis

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Auf die allgemeinen Ausschreibungs- und Vergabebedingungen wird verwiesen.

Kaufangebote mit Konzept sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag "Kaufangebot nicht öffnen zum unbebauten Grundstück an der Kleinkoschener Straße / Ecke Dr.-Otto-Rindt-Straße in Senftenberg" zu richten an

SGB Liegenschaften

Geschäftsbereich II
Markt 19
D-01968 Senftenberg

Ihr Ansprechpartner: Frau Lorenz
Tel.-Nr.: 03573- 701 316

Die **Angebotsfrist** endet am 11.04.2010. Die Eröffnung erfolgt am **12.04.2010** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Fredrich
Bürgermeister

Die Stadt Senftenberg

beabsichtigt folgendes Grundstück der Gemarkung Senftenberg zu veräußern

unbebautes Grundstück an der Krankenhausstraße/ Ecke Lindenstraße

Flur: 16
Flurstück(e): 132, 134
Lage: in zentraler und verkehrsgünstiger Lage
Nahe dem Stadtzentrum
Grundstücksgröße: 1.461 m²
Nutzung: Wohn- und oder Geschäftsbebauung nach Art und Maß der Umgebung
Erschließung: voll erschlossen
Bedingung: Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand
Mindestgebot: 30,00 €/m²
Bemerkung: Auf die Durchführung eines Bieterverfahrens wird hingewiesen.

Hinweis

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Auf die allgemeinen Ausschreibungs- und Vergabebedingungen wird verwiesen. **Kaufangebote mit Konzept** sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag "Kaufangebot nicht öffnen zum unbebauten Grundstück an der Krankenhausstraße / Ecke Lindenstraße in Senftenberg" zu richten an

SGB Liegenschaften

Geschäftsbereich II
Markt 19
D-01968 Senftenberg

Ihr Ansprechpartner: Frau Lorenz
Tel.-Nr.: 03573- 701 316

Die **Angebotsfrist** endet am 11.04.2010. Die Eröffnung erfolgt am **12.04.2010** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Fredrich
Bürgermeister

Die Stadt Senftenberg

beabsichtigt folgendes Grundstück der Gemarkung Senftenberg zu veräußern

Grundstück Sternstrasse 30

Flur: 5
Flurstück(e): 298
Lage: in zentraler und verkehrsgünstiger Lage außerhalb des Stadtzentrums, direkt an der Sternstraße
Grundstücksgröße: 852 m²
Nutzung: Wohnbebauung nach Art und Maß der Umgebung
Erschließung: voll erschlossen
Bedingung: Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand – bebaut mit einer Doppelgarage ohne Nutzungsverhältnis
Mindestgebot: 35,00 €/m²
Bemerkung: Bei Verkauf des Grundstückes ist der südliche zum Nachbargrundstück angrenzende Grundstückszaun auf die rechtliche Grenze zu setzen.

Auf die Durchführung eines Bieterverfahrens wird hingewiesen.

Hinweis

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Auf die allgemeinen Ausschreibungs- und Vergabebedingungen wird verwiesen. **Kaufangebote mit Konzept** sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag "Kaufangebot nicht öffnen zum Grundstück Sternstraße 30 in Senftenberg" zu richten an

SGB Liegenschaften

Geschäftsbereich II
Markt 19
D-01968 Senftenberg

Ihr Ansprechpartner: Frau Lorenz
Tel.-Nr.: 03573- 701 316

Die **Angebotsfrist** endet am 11.04.2010. Die Eröffnung erfolgt am **12.04.2010** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Fredrich
Bürgermeister

Verzeichnis über die Veröffentlichung des Ortsrechts der Stadt Senftenberg in den Amtsblättern

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie finden nachfolgend das geltende Ortsrecht für die Stadt Senftenberg. Die Satzungen können auf der Internetseite der Stadt Senftenberg unter www.senftenberg.de → Stadt & Bürger → Bürgerservice → Ortsrecht abgerufen werden. Zusätzlich ist eine Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Senftenberg möglich.

A

Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Senftenberg - Archivsatzung -

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

B

B.9 Richtlinie Richtlinie zur Förderung kleinteiliger privater Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Stadterneuerung „Senftenberg-Innenstadt“

(Abl. Nr. 26, Jg. 4 vom 21.12.2001)

B.9 Richtlinie Grundsätze zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen für das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“

(Abl. Nr. 3, Jg. 8 vom 29.04.2005)

Begrüßungsgeld für Studierende - Richtlinie der Stadt Senftenberg über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

(Abl. Nr. 3, Jg. 10 vom 07.07.2007)

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 18, Jg. 4 vom 25.07.2001)

Entgeltordnung der Bibliothek der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

E

Satzung der Stadt Senftenberg über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung) vom 09.12.2009

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

(Abl. Nr. 1, Jg. 12 vom 04.04.2009)

Entgeltordnung Erlebnisbad

(Abl. Nr. 1, Jg. 11 vom 08.03.2008)

Entgeltordnung für Schulen, Wassersportvereine und gewerbliche Nutzung im Erlebnisbad Senftenberg

(Abl. Nr. 6, Jg. 6 vom 12.05.2003)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage im Bauungsplan Nr. 2 (Wohngebiet Buchwalde)

(Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 04.11.2005)

F

Entgeltordnung Festplatz Laugfeld

(Abl. Nr. 4, Jg. 7 vom 30.04.2004)

Satzung über die Anerkennung von vorbildlichen Leistungen sowie Würdigung und Ehrung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg

(Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg

(Abl. Nr. 2, Jg. 11 vom 10.05.2008)

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)

Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg - Friedhofsgebührensatzung -

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

G

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg (GeschO)

(Abl. Nr. 1, Jg. 12 vom 04.04.2009)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung

(Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 11.04.2005)

(Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

(Abl. Nr. 6, Jg. 9 vom 22.12.2006)

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

H

Hauptsatzung der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

(Abl. Nr. 1, Jg. 12 vom 04.04.2009)

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

Anlage zur Hauptsatzung

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

Haushaltssatzung der Stadt Senftenberg für das Haushaltsjahr 2010

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

(Abl. Nr. 6, Jg. 9 vom 22.12.2006)

K

Kinder- und Jugendparlament Senftenberg LEITSATZ

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 8, Jg. 8 vom 20.12.2005)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg - Kita-Satzung -

(Abl. Nr. 8, Jg. 8 vom 20.12.2005)

Kita-Konzeption

(Abl. Nr. 3, Jg. 10 vom 07.07.2007)

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 04.11.2005)

Kommunalaufwandsentschädigungssatzung (Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse - Entschädigungssatzung -)

(Abl. Nr. 8, Jg. 7 vom 30.09.2004)

(Abl. Nr. 5, Jg. 8 vom 30.06.2005)

(Abl. Nr. 1, Jg. 9 vom 25.01.2006)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten, Gehwegüberfahrten und Radwegüberfahrten

(Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)

L**Leitbild der Stadt Senftenberg SEE- und HOCHSCHULSTADT Senftenberg 2015**

(Abl. Nr. 8, Jg. 8 vom 20.12.2005)

N**Satzung der Stadt Senftenberg über die Entsorgung von Niederschlagswasser - Niederschlagswasserentsorgungssatzung -**

(Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 04.11.2005)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser - Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung -

(Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 04.11.2005)

(Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung - Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser-

(Abl. Nr. 1, Jg. 9 vom 25.01.2006)

O**Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Stadt Senftenberg vom 16.04.2003 und der 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung****über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Stadt Senftenberg vom 21.04.2004**

(Abl. Nr. 5, Jg. 9 vom 29.09.2006)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 2, Jg. 10 vom 05.05.2007)

S**Satzung der Stadt Senftenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“**

(Abl. Nr. 8, Jg. 7 vom 30.09.2004)

Satzung über die Bildung von Schulbezirken

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

Fortschreibung der Schulentwicklung

(Abl. Nr. 1, Jg. 7 vom 29.02.2004)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung

(Abl. Nr. 3, Jg. 9 vom 10.05.2006)

Satzung über den Senftenbergpass

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

(Abl. Nr. 3, Jg. 9 vom 10.05.2006)

(Abl. Nr. 3, Jg. 10 vom 07.07.2007)

(Abl. Nr. 5, Jg. 10 vom 15.12.2007)

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

Anlage zur Satzung über den Senftenbergpass

(Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung - SnS)

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SnGS)

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 4, Jg. 9 vom 30.06.2006)

(Abl. Nr. 2, Jg. 12 vom 11.07.2009)

Stadt Senftenberg Sportstättenentwicklungsplanung 2005

(Abl. Nr. 8, Jg. 8 vom 20.12.2005)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

(Abl. Nr. 11, Jg. 7 vom 22.12.2004)

Richtlinie zur Verfahrensweise bei Straßenbauarbeiten

(Abl. Nr. 2, Jg. 12, 11.07.2009)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 2, Jg. 12, 11.07.2009)

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungssatzung)

(Abl. Nr. 4, Jg. 9 vom 30.06.2006)

(Abl. Nr. 6, Jg. 9 vom 22.12.2006)

(Abl. Nr. 4, Jg. 10 vom 13.10.2007)

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg

(Abl. Nr. 4, Jg. 9 vom 30.06.2006)

(Abl. Nr. 4, Jg. 10 vom 13.10.2007)

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

(Abl. Nr. 6, Jg. 9 vom 22.12.2006)

(Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

T

Entgeltordnung Tierpark Senftenberg

(Abl. Nr. 8, Jg. 6 vom 26.06.2003)

V

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer

(Abl. Nr. 6, Jg. 9 vom 22.12.2006)

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

(Abl. Nr. 3, Jg. 9 vom 10.05.2006)

W

Entgeltordnung Waldbad Hosena mit Camp

(Abl. Nr. 2, Jg. 12 vom 11.07.2009)

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Senftenberg (Werbeanlagensatzung der Stadt Senftenberg)

(Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Senftenberg zur Bewirtschaftung der Wochenmärkte in Senftenberg und im Ortsteil Hosena

(Abl. Nr. 4, Jg. 7 vom 30.04.2004)

Weitere Informationen des Bürgermeisters

Liebe Senftenbergerinnen und Senftenberger,

der lange und in diesem Jahr sehr schneereiche und kalte Winter verabschiedet sich von uns. Die ersten Frühlingsblumen sorgen wieder für mehr Farbe im Stadtbild und das Osterfest steht kurz bevor.

Sobald die Witterung es zulässt, werden wir an die Realisierung einiger größerer Baumaßnahmen schreiten. Wie Sie bereits wissen, haben wir uns einiges vorgenommen. Im Bereich Straßenbau wird der zweite Bauabschnitt der Bahnhofstraße realisiert.

Der Tierparkeingang wird komplett neu gestaltet. Auch der Baustart für den Neubau der Kita in der Hörlitzer Straße soll zeitnah erfolgen.

Längere Tage und schönes Wetter wecken die Lust aufs Bummeln und Weggehen. Der Veranstaltungskalender hat wieder einiges zu bieten, z.B. wird am 17. April das Senftenberger Frühlingsfest in die Innenstadt locken. Vom 23. April bis 10. Mai finden im Rahmen der Reihe „Senftenberg liest“ wieder einige Veranstaltungen statt. Ich lade Sie herzlich ein!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Osterfest, einige sonnige Feiertage und den Kindern viel Spaß beim Ostereiersuchen.

Ihr Andreas Fredrich
Bürgermeister

Rückblick zur Einwohnerversammlung in Senftenberg

Die diesjährige Einwohnerversammlung für die Stadt Senftenberg fand am 10. Februar in der Aula der Grundschule am See statt. Bürgermeister Andreas Fredrich informierte über die Entscheidungen und Ereignisse des Jahres 2009 und benannte die wichtigsten Vorhaben für das Jahr 2010. Im Mittelpunkt des Jahresrückblicks stand neben dem erfolgreichen städtischen Förderprogramm, das nun im Jahr 2010 eine zweite Auflage erleben soll, die durchaus positive wirtschaftliche Entwicklung. So konnten zahlreiche Neuansiedlungen und Firmenerweiterungen verzeichnet werden. Für die jüngsten Senftenberger wurde beim Bau und der Sanierung von Kitas und Schulen viel erreicht. Die Kita „Naseweis“ eröffnete im durch die Stadt sanierten Gebäude der alten Schule in Brieske ebenso wie die Grundschule „Georg Heinsius von Mayenburg“. In der Walther-Rathenau-Grundschule wurden für 400.000 Euro im gesamten Schulgebäude Elektro- und Malerarbeiten durchgeführt. Der Neubau der Grundschule Hosena, in den circa 1,3 Millionen Euro geflossen sind, konnte ebenfalls eingeweiht werden.

Beim Baugeschehen sprach Bürgermeister Andreas Fredrich vor allem den ersten Bauabschnitt zur Sanierung der Bahnhofstraße an. Aber auch die Projekte im Lausitzer Seenland, wie der Überleiter 12 und der Fortgang beim Bau des Stadthafens, waren Themen.

Bürgermeister Andreas Fredrich betonte weiterhin, dass es der Stadt seit 2002 kontinuierlich gelungen sei, den Schuldenstand zu senken. Im Jahr 2002 hatte die Stadt Senftenberg einen Schuldenstand von 5,7 Mio. Euro, während dieser zum Jahresende 2009 nur noch 800.000 Euro betrug. Dabei sind Nutzungsgebühren, bspw. für die Stadtbibliothek und das Erlebnisbad, oder auch die Kita-Gebühren seit Jahren konstant oder sogar rückläufig. Auch bei Grund- und Gewerbesteuer gab es in den vergangenen fünf Jahren keine Erhöhungen.

Als große Projekte für das Jahr 2010 benannte Andreas Fredrich den zweiten Bauabschnitt der Bahnhofstraße, den Neubau der Kita in der Hörlitzer Straße und die Neugestaltung des Tierparkeingangsbereiches. Anschließend nutzten die Bürgerinnen und Bürger ausgiebig die Möglichkeit, Fragen und Anregungen an den Bürgermeister zu stellen. Dabei kamen kritische Punkte ebenso zur Sprache wie beispielsweise die allgemein positive Entwicklung der Stadt.

Einwohnerversammlung am 19. April in Sedlitz

Am Montag, 19. April, wird um 18 Uhr im Senftenberger Ortsteil Sedlitz eine Einwohnerversammlung stattfinden. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger lädt Bürgermeister Andreas Fredrich herzlich ins Bürgerhaus (Straße der Jugend) ein.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

- Stand der Planung Halbinsel Sedlitz
- Stand der Planung und Entwicklung des Gewerbegebietes (Sedlitzer Nordufer)
- Stand der Planung und Vorbereitung des Neubaus Cottbuser Brücke
- Stand der Vorbereitung des Bauvorhabens Ortsdurchfahrt B 169
- Information zur Fertigstellung des Dorfangers
- Information zur Baumaßnahme Weststraße
- Information zum Überleiter 11

Brandenburgs Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Besuch in Senftenberg

Minister Jörg Vogelsänger und Bürgermeister Andreas Fredrich am zukünftigen Stadthafen



Der brandenburgische Minister für Infrastruktur und Raumordnung Jörg Vogelsänger war am 4. März in Senftenberg zu Gast. Im Rahmen eines Arbeitsbesuchs informierte er sich über die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes. Neben einem Besuch des Überleiters 12 schaute er sich auch am zukünftigen Senftenberger Stadthafen um. Von dessen Konzept zeigte er sich begeistert und sagte zu, die Stadt Senftenberg nach Kräften weiter zu unterstützen.

Personalien

Wechsel an der Spitze der Stadtbibliothek Senftenberg zum 1. Januar 2010

Bürgermeister Andreas Fredrich verabschiedete Christine Grün

Die Leiterin der Stadtbibliothek Senftenberg, Christine Grün, trat zum 1. Januar 2010 die Freizeitphase der Altersteilzeit an. Ihre Nachfolgerin an der Spitze der städtischen Bibliothek ist Kerstin Bischoff. Die ausgebildete Bibliothekarin war bisher im Bereich Jugend und Sport bei der Stadt Senftenberg tätig.

Christine Grün war seit 1969 Mitarbeiterin bei der Stadt- und Kreisbibliothek und seit 1979 deren Leiterin. Bürgermeister Andreas Fredrich dankte ihr für ihren großen persönlichen Einsatz und ihr Engagement und wünschte ihr für die Zukunft alles Gute.

Bürgermeister Andreas Fredrich ernennt weitere Brandmeisteranwärter

Senftenbergs Bürgermeister Andreas Fredrich hat zum 8. März Sebastian Seemann und Andreas Flick zu Brandmeisteranwärtern ernannt. Im Beisein von Wehrführer Frank Albin leisteten beide ihren Eid und erhielten die Ernennungsurkunde. Bis Februar 2011 werden die 23 und 21 Jahre alten Männer ihre Ausbildung an der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenhüttenstadt absolvieren.

Beide Brandmeisteranwärter waren bereits bisher aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg bzw. Peickwitz. Für ihre Ausbildung wünschte Andreas Fredrich beiden viel Erfolg und stets eine gesunde Rückkehr von allen Einsätzen.

Treffen der Senftenberger Schiedspersonen

Einmal jährlich treffen sich die sechs Schiedspersonen der Stadt Senftenberg mit der Leiterin des Rechtsamtes, Kathleen Sarcander, um sich über die Arbeit sowie neuere Entwicklungen im Schiedswesen auszutauschen. Im vergangenen Jahr waren die Schiedspersonen mit zehn Schlichtungsverfahren und einer Vielzahl von Gesprächen, in denen sie Ratsuchenden einen möglichen Weg über das Schlichtungsverfahren aufzeigten, beschäftigt.

Die Stadt Senftenberg verfügt über drei Schiedsstellen mit je einer Schiedsperson sowie einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin. Die Schiedsstelle 1 (Schiedsperson: Hans-Joachim Saretz, Stellvertreterin: Julia Böttcher) ist zuständig für Sedlitz und einige Bereiche von Senftenberg, Schiedsstelle 2 (Schiedsperson: Anett Gerska, Stellvertreter: Andreas Strobel) ist zuständig für Senftenberg. Für die Ortsteile (mit Ausnahme Sedlitz) ist die Schiedsstelle 3 zuständig (Schiedsperson: Martina Leitzke, Stellvertreterin: Janine Liebig).

Die Schiedsstellen haben die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Ohne gleich ein Gericht bemühen zu müssen, können im Verfahren vor der Schiedsstelle Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten durch eine Schlichtung beigelegt werden. Das ist eine schnellere und kostengünstigere Lösung als ein oft langwieriges Gerichtsverfahren.

Das Amt der Schiedsfrauen und Schiedsmänner ist ein Ehrenamt, d.h. die Schiedsperson stellt ihre Freizeit unentgeltlich zur Verfügung.



Foto: Anett Gerska, Andreas Strobel, Hans-Joachim Saretz, Martina Leitzke (v.l.)

Zur Schiedsfrau oder zum Schiedsmann kann jede Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden; darüber hinaus muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit für das Amt geeignet sein. Die so von ihrer Person her geeigneten und aus- und fortgebildeten Schiedspersonen führen alsdann das Schlichtungsverfahren in Straf- und Zivilsachen durch.

Folgende Rechtsstreitigkeiten sind vorrangig in der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung vor einer Schiedsstelle zu behandeln:

1. Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht und
2. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre.

Die Schiedsstelle leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Konfliktpartei ein. In dem Antrag schildert der Antragsteller kurz den streitigen Sachverhalt und formuliert sein Schlichtungsbegehren. Die Schiedsperson bestimmt darauf einen Schlichtungstermin. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Beilegung der streitigen Rechtsangelegenheit durch Abschluss eines Vergleiches zwischen den Beteiligten. Ein abgeschlossener Vergleich beendet nicht nur den Streit, sondern ist oft auch befriedigender als ein Urteil, weil es im engeren Sinne keinen Sieger und keine Besiegten gibt.

Weiterhin ist die Schiedsstelle auch zuständig für Strafsachen als Vergleichsbehörde, bevor eine Privatklage beim Amtsgericht eingereicht werden kann. Dieses Schlichtungsverfahren wird auch als Sühneverfahren bezeichnet.

Weitere Informationen über Schlichtungsverfahren sowie die genauen Sprechzeiten und Zuständigkeiten der Schiedsstellen in Senftenberg finden Bürgerinnen und Bürger unter www.senftenberg.de.

Schiedspersonen für die Schiedsstelle 3 der Stadt Senftenberg gesucht

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle 3 der Stadt Senftenberg werden zwei Bürgerinnen oder Bürger aus den Ortsteilen der Stadt Senftenberg gesucht.

Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit als Schiedsperson teilen Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige der

Stadt Senftenberg
Rechtsamt
Markt 1
01968 Senftenberg

unter Angabe Ihrer Anschrift, Ihres Berufs und Ihres Alters mit.

Sprechzeiten des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Der Bürgermeister informiert über die Sprechzeiten des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg, Reiner Rademann: Diese finden an jedem dritten Dienstag im Monat zwischen 15 und 17 Uhr statt. Reiner Rademann steht in dieser Zeit persönlich im Rathaus, Raum 3.03, für Fragen zur Verfügung und ist telefonisch erreichbar unter: 03573 701-360.

Wirtschaft

Stadt Senftenberg erhält Fördermittel für zwei Erschließungsstraßen

Zum Ende des Jahres 2009 hat die Stadt Senftenberg die Grundlage zum Bau von zwei Gewerbegebietserschließungsstraßen erhalten. Zwei Fördermittelbescheide in Höhe von insgesamt 216.400 Euro sind bei der Stadt Senftenberg eingegangen.

Weil im Gewerbegebiet Grenzstraße in den letzten Monaten drei neue Firmen angesiedelt werden konnten, ist hier die Verlängerung der Erschließungsstraße notwendig. Im Gewerbegebiet Kleinkoschen erhalten vier Unternehmen eine dringend benötigte neue Erschließungsstraße für weitere geplante Unternehmensinvestitionen. Die Straßen sollen 2010 gebaut werden.

Touristische Aktionen im Jahr 2010

10.000 kostenfreie Postkarten für die Gäste der Stadt Senftenberg

Urlaubsgrüße per Postkarte sind auch im E-Mail-Zeitalter sehr beliebt. Die Stadt Senftenberg hat innerhalb ihrer Vermarktungsaktivitäten für das Jahr 2010 eine sehr außergewöhnliche Werbeaktion geplant:

Die Stadt Senftenberg hat 10.000 Postkarten mit einer Werbebotschaft für Senftenberg mit drei verschiedenen Motiven zu den Themen See/Kultur/Aktiv herstellen lassen. Die Postkarten sollen gezielt an Übernachtungs- aber auch an Tagesgäste ausgegeben werden. Da diese Postkarten bereits frankiert sind, werden die Urlaubsgrüße mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sofort an Verwandte und Freunde in ganz Deutschland verschickt.

Die „Briefmarke“ ist eine Senftenberger Kreation. Das rot-weiße Logo der Stadt umschließt die Internetadresse Senftenbergs und die Werbebotschaft „Hier geht die Post ab“ sowie „Bin schon frankiert“. Auf der Rückseite werden neben den „Herzlichen Grüßen aus Senftenberg“ das abgebildete touristische Angebot und die Erreichbarkeit der städtischen Wirtschaftsförderung vermittelt. Die drei unterschiedlichen Motive beinhalten das Erholungsgebiet Senftenberger See, die Kultur mit Theater Neue Bühne, Amphitheater und Festungsanlage sowie die Angebote der Skihalle „Snowtropolis“.

Den Hotels, Pensionen und weiteren Beherbergungsbetrieben sowie einigen Freizeiteinrichtungen in der Stadt Senftenberg wird durch den Bürgermeister Andreas Fredrich eine bestimmte Anzahl der Postkarten zur Verfügung gestellt, die dort den Gästen bei der Ankunft überreicht werden sollen. Dabei kann z.B. der Übernachtungsgast die Postkarte in der Prospektmappe auf dem Zimmer finden, aber auch der Museums- oder Theaterbesucher sowie der Skifahrer erhält neben der Eintrittskarte eine frankierte Postkarte. Die Übergabe der Postkarten erfolgt demzufolge gezielt und nicht unkontrolliert durch den beliebigen Zugriff in Prospektständern. Diese Werbeaktion ist für die beteiligten 24 Betriebe kostenfrei und freiwillig.

Im Bereich Tourismus plant die Stadt Senftenberg die erstmalige Herausgabe eines handlichen Informationsheftes mit einer kompakten kurzen Darstellung der touristischen Angebote. Ein Stadtplan wird in dem Heft enthalten sein, das zweisprachig – in deutsch und englisch – erscheint. Außerdem sollen die Internetseiten der Stadt Senftenberg im Bereich „Flanieren“ überarbeitet und ausgebaut werden.

Hilfe beim Forschen für regionale Unternehmen

Innovationsgutscheine als Förderung

Das brandenburgische Wirtschaftsministerium will kleine und mittlere Unternehmen in Brandenburg stärker bei Forschung und Entwicklung unterstützen. Die entsprechende Förderrichtlinie „Brandenburger Innovationsgutscheine“ (BIG) ist kürzlich in Kraft getreten.

Das Konzept sieht vor, dass kleine Firmen Gutscheine erhalten, wenn sie für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die Zusammenarbeit mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung suchen. Dabei wird zwischen einem kleinen und einem großen Innovationsgutschein unterschieden.

Beim kleinen Gutschein mit einer Förderhöhe bis zu 1.500 Euro kann der Zuschuss bis zu 100 Prozent betragen. Unterstützt werden kleinere Aktivitäten zur Neuentwicklung oder Verbesserung von Produkten. Der große Gutschein fördert dann konkrete Entwicklungs-, Forschungs- und Laborleistungen mit bis zu 70 Prozent der Investitionssumme und einem Auftragsvolumen von bis zu 10.000 Euro.

Für die regionalen Unternehmen ist bei der Forschung und Projektentwicklung die Hochschule Lausitz mit Sitz in Senftenberg ein geeigneter Ansprech- und Kooperationspartner. Informationen über das Programm gibt es über die Internetseite www.iq-brandenburg.de sowie bei Beatrix Krautz, Lausitzer Technologietransferstelle an der Hochschule Lausitz (FH) (LAUTT), Telefon 03573-85220, und bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Senftenberg.

RWK „Westlausitz“ unterstützt die Hochschule Lausitz beim Shell Eco-Marathon

Sponsorenvertrag unterzeichnet

Die Hochschule Lausitz (FH) wird auch 2010 als Teilnehmer des Shell Eco-Marathons vom 6. bis 7. Mai 2010 auf dem Euro-Speedway Lausitz um den Sieg bei diesem Rennen fahren.

Diesmal sollen zwei Leichtlaufmobile aus den Campuswerkstätten des Fachbereiches Informatik/Elektrotechnik/Maschinenbau unter wissenschaftlicher Leitung von Professor Peter Biegel das Rennen bestreiten. Die Idee des Shell Eco-Marathon ist es, mit nur einem Liter Kraftstoff die größtmögliche Entfernung zurückzulegen und dabei so wenig Kohlendioxid wie möglich auszustoßen.

Die Städte des regionalen Wachstumskernel „Westlausitz“ – Schwarzheide, Lauchhammer, Großräschen, Finsterwalde und Senftenberg – unterstützen die Hochschule bei der Herstellung der beiden Fahrzeuge im Rahmen eines Sponsorenvertrages.

Die Hochschule Lausitz und die Stadt Senftenberg haben mit der Vertragsunterzeichnung des Bürgermeisters, Andreas Fredrich, und des Kanzlers der Hochschule Lausitz, Volker Schiffer, zum Projekt einen weiteren wichtigen Schritt für eine zukunftsorientierte wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region getätigt.

Der besondere wirtschaftsförderliche Aspekt leitet sich nach der Fertigstellung und erfolgreichen Erprobung der Prototypen in der Vermarktung der Herstellungstechnik und der Betreuung ab.

Die Stadt Senftenberg wird direkt bei der Veranstaltung Shell Eco-Marathon und im Nachgang des Rennens gezielt Unternehmen für die Produktion von Solar- und Leichtlauffahrzeugen werben, die Vermarktung im gesamten Seenland unterstützen und somit eine „Hausmarke“ für die Nutzung von umweltschonender Solartechnik im Tourismusbereich und deren Produktion vor Ort schaffen. Dabei werden auch Effekte der Zusammenarbeit von metallverarbeitenden Betrieben, Firmen aus dem Bereich der Elektrowirtschaft, mögliche Zulieferer von Solarmodulen oder anderer Ausstattungselemente vermittelt und gefördert.

Bedarfsermittlung für schnelles Internet

Für den Ausbau der Internet-Infrastruktur in Senftenberg und den Ortsteilen ist eine genaue Bedarfsermittlung notwendig, die derzeit durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Senftenberg durchgeführt wird. Wer bisher keine Möglichkeit hat, per DSL das Internet zu nutzen bzw. wem die angebotene Geschwindigkeit der Datenübertragung nicht ausreicht, sollte dies der Stadt Senftenberg mitteilen.

Auf der Internetseite www.senftenberg.de unter der Rubrik Investieren → Wirtschaft aktuell oder unter der Rubrik Stadt & Bürger → Aktuelles in Senftenberg steht dafür ein kurzes Formular zur Verfügung. Das Formular kann ebenso direkt in der Wirtschaftsförderung im Rathaus unverbindlich ausgefüllt werden. Auch telefonisch werden die Bedarfsmeldungen unter 03573-701113 entgegengenommen. Gleichzeitig sind bei den Ortsvorstehern der Ortsteile sowie bei den Gewerbevereinen Listen im Umlauf, in die sich Interessenten unverbindlich eintragen können.

Bisher sind 120 Meldungen eingegangen. Je mehr Interessenten der Stadt Senftenberg ihren Bedarf für schnelleres Internet mitteilen, um so größer sind die Chancen für eine entsprechende Verbesserung der Anbindung. Diese eigene Erhebung wurde gestartet, um für Senftenberg schnellstmöglich eine Lösung zu finden. Die Einträge in den Listen oder Formularen sind Grundlage für das weitere Vorgehen. Zunächst erfolgt eine Vor-Ort-Analyse durch einen technologieneutralen Berater, danach kann eine Ausschreibung erfolgen. Die Erhebung erfolgt im Zusammenhang mit dem Breitbandatlas Brandenburg, der auf Landesebene unter www.breitbandatlas-brandenburg.de den Bedarf registriert.

Restmüllabholung im Stadtgebiet Senftenberg erfolgt später

Mülltonnen müssen am Wochenende nicht mehr draußen stehen

Seit dem 1. Januar 2010 erfolgt die Leerung der Restmülltonnen im Stadtgebiet von Senftenberg zwar weiterhin montags, jedoch erst nach neun Uhr. Diese Veränderung wurde besonders im Inte-

resse der Touristen herbeigeführt. Die Gewerbetreibenden müssen somit ihre Mülltonnen nicht bereits am Samstag rausstellen sondern erst am Montag zu Beginn der Öffnungszeiten. Damit stören die Restmüllbehälter gerade in der Urlaubssaison an den Wochenenden nicht das Senftenberger Stadtbild.

Das Ordnungsamt informiert:

Ein sauberes Umfeld für die Bürger und Gäste der Stadt Senftenberg

Die kalte Jahreszeit ist endlich vorbei. Überall hat der Frühling Einzug gehalten. In den Grünanlagen und auf den Gehwegen kommen nun aber auch die unansehnlichen Hinterlassenschaften so manches Hundes zum Vorschein. In diesem Zusammenhang gingen in den vergangenen Wochen wieder zahlreiche Bürgerbeschwerden beim Ordnungsamt der Stadt Senftenberg ein.

Das Ordnungsamt führt derzeit verstärkt Kontrollen bezüglich der Beräumung des Hundekotes durch. Hundehalter sollten grundsätzlich Folgendes beachten: Wenn Sie Ihre Hunde ausführen, sollten Sie stets darauf achten, dass die Hinterlassenschaften Ihres Hundes sofort beraumt werden, z. B. mittels einer Plastiktüte. Eine solche Tüte sollten Sie bei jedem Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner in der Jackentasche haben. Hat Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt, nutzen Sie die Plastiktüte einfach als Handschuh und entfernen damit den Hundehaufen. Die Tüte können Sie dann in einem der öffentlichen Papierkörbe entsorgen. So bleibt unsere Stadt sauber!

Jeder Hundehalter, der die Verunreinigungen seines Hundes nicht beraumt, sollte wissen, dass er damit nicht nur den Ärger seiner Mitbürger auf sich zieht. Je nach der entsprechenden Örtlichkeit verstößt er damit auch gegen § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) bzw. gegen § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Senftenberg (OrdbVO SO). Nach diesen Vorschriften hat jeder, der Straßen bzw. öffentliche Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen hat, unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen. Anderenfalls handelt man ordnungswidrig und dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Abschließend sei erwähnt, dass bei den bisher durchgeführten Kontrollen auch eine Vielzahl von Hundehalter/innen festgestellt wurde, welche die Hinterlassenschaften ihres Hundes ordnungsgemäß beseitigten.

Straßenreinigung

Nach dem Tauen der Schneemassen kamen in Senftenberg und den Ortsteilen die Hinterlassenschaften der letzten Wochen zutage – Reste von Silvesterfeiern, diverser Müll, Hundekot und Streumittel. Sogleich wird die Frage nach deren Beseitigung laut.

Die Stadt Senftenberg hat zwei Firmen mit der Reinigung von ca. 100 km Straßen und ca. 20 km Rad- und Gehwegen beauftragt. Verschiedene Touren durch die Stadt, die jeweils einen Arbeitstag in Anspruch nehmen, sind festgelegt. In gemeinsamer Absprache zwischen der Stadt Senftenberg und den Firmen ist vereinbart, dass stets nur die komplette Tour gefahren wird, damit alle Gebiete gleichmäßig gesäubert werden.

Die Säuberung mittels Kehrmaschine kann jedoch nur bei Temperaturen über 0°C erfolgen, da diese mit Wasser arbeitet. Daher konnte in den ersten Märzwochen trotz des getauten Schnees die Straßenreinigung zunächst nicht erfolgen. Sobald die Witterung es zuließ, wurde die Straßenreinigung wieder aufgenommen.

Allerdings werden nicht alle Straßen, Rad- und Gehwege von der Stadt Senftenberg gereinigt. Auch die Grundstückseigentümer sind in diesem Fall gefragt. Die geltende Straßenreinigungssatzung regelt, wo und in welchem Umfang die Reinigung durch die Stadt Senftenberg bzw. durch die Anlieger erfolgt. Nachgelesen

werden kann diese auf der Internetseite der Stadt Senftenberg unter www.senftenberg.de oder persönlich im Tiefbauamt.

Um das Stadtbild im Interesse aller sauber zu halten, appelliert die Stadt Senftenberg an alle Bürgerinnen und Bürger ihren Teil beizutragen – Eigeninitiative ist gefragt.

Baugeschehen

Neubau der Grundschule Hosena eingeweiht

Einige Tage vor dem Weihnachtsfest 2009 erhielten die Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal der Grundschule Hosena bereits ein großes Weihnachtsgeschenk. Am 17. Dezember wurde der Neubau der Grundschule in Hosena eingeweiht. Senftenbergs Bürgermeister Andreas Fredrich, Schulleiterin Christine Gröbe und Hosenas Ortsvorsteher Hagen Schuster durchschnitten in einem kleinen feierlichen Akt symbolisch das Band.



Anschließend stürmten die Schülerinnen und Schüler den Neubau. Sie dankten der Stadt Senftenberg, den Planern und bauausführenden Firmen mit einem weihnachtlichen Programm.

In den Neubau, der die Schulküche, den Speiseraum, ein naturwissenschaftliches Fachkabinett sowie Horträume beherbergt, wurden insgesamt circa 1,3 Mio. Euro investiert. In weiteren Schritten soll der Altbau saniert, das jetzige Schulgebäude abgerissen und der Schulhof neu gestaltet werden.

Senftenberger Spielplätze wurden instand gesetzt

Sicherheit für die jüngsten Einwohner wird groß geschrieben

Im Februar und März wurden die Senftenberger Spielplätze wieder für die Nutzung durch die kleinsten Senftenberger vorbereitet. Bürgermeister Andreas Fredrich: „Sobald das Wetter es zulässt, sollen die Kinder in Senftenberg und den Ortsteilen die Spielplätze wieder nutzen können. Die Sicherheit spielt dabei eine große Rolle. Daher werden festgestellte Schäden beseitigt und die Spielgeräte instand gesetzt.“

Einmal jährlich – im Zeitraum Oktober und November – werden alle Spielplätze in der Stadt Senftenberg und den Ortsteilen durch einen Sachverständigen kontrolliert. Dabei wird ein entsprechendes Mängelprotokoll erstellt. Die festgestellten Mängel werden jedes Jahr im Februar und März beseitigt.

Von März bis Oktober werden die Spielplätze durch den Bauhof der Stadt Senftenberg wöchentlich gereinigt. Bei Bedarf werden umgehend Reparaturarbeiten vorgenommen. Die Stadt Senftenberg hat dafür mit dem städtischen Bauhof entsprechende Daueraufträge eingerichtet.

Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Bürgermeister Andreas Fredrich überreicht Erlös des ersten Weihnachtlichen Kunstsalons

Am 3. Februar überreichte Senftenbergs Bürgermeister Andreas Fredrich den Erlös des ersten Weihnachtlichen Kunstsalons an den Verantwortlichen der Kunstsammlung Lausitz am Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Bernd Gork. 930 Euro hatten die Auktion und der Verkauf während des ersten Weihnachtlichen Kunstsalons im Rathaus der Stadt Senftenberg im Dezember des vergangenen Jahres eingebracht.

Das Geld wird zur Erweiterung des Bestandes der Kunstsammlung Lausitz verwandt. Es ist der Ankauf eines Tafelbildes des in Cottbus lebenden Malers und Grafikers Hans Scheuerecker vorgesehen.

Kabinettsausstellung zu Ehren Gerhart Lampas eröffnet

Am 22. Februar wurde im Kleinen Ratssaal des Senftenberger Rathauses eine Kabinettsausstellung mit Bildern des Künstlers Gerhart Lampa eröffnet.

Bürgermeister Andreas Fredrich sprach gemeinsam mit Barbara Seidl-Lampa einige einführende Worte zu dieser kleinen Ausstellung.

Für circa ein halbes Jahr können sieben Arbeiten der Malerei des im Januar 2010 verstorbenen Künstlers zu den Öffnungszeiten des Rathauses besichtigt werden. Dazu ist eine Voranmeldung bei Elke Rößiger unter Telefon 03573 701261 erforderlich.

Was Senftenberger sammeln....

Am 1. März 2010 wurde im Senftenberger Rathaus eine weitere Ausstellung eröffnet. Unter dem Motto „Was Senftenberger sammeln“ werden auf zwei Etagen des Rathauses „Spielkarten aus aller Welt“ präsentiert. Manfred Auer aus dem Senftenberger Ortsteil Brieske hat über 170 Exemplare gesammelt, von denen rund 70 der schönsten, originellsten und kuriosesten Stücke gezeigt werden. Die Ausstellung ist bis zum 16. April 2010 zu den bekannten Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen. Die Ausstellung bildet den Rahmen für ein Skatturnier.

18, 20, 2, 0...

... so wird es am 17. April 2010 ab 18 Uhr im Rathaus der Stadt Senftenberg beim Skat-Turnier um den Pokal des Bürgermeisters oft zu hören sein. Die Stadt Senftenberg lädt gemeinsam mit der Firma Sportmarketing Köster interessierte Skatfreundinnen und -freunde ein, sich an diesem öffentlichen Turnier zu beteiligen. Gespielt wird nach der Altenburger Skatregel. Neben dem Pokal des Bürgermeisters wird es weitere Geld- und Sachpreise geben. In Erwartung vieler Anmeldungen wird schon heute allen ein gutes Blatt gewünscht.

Landesvorentscheid zur Talentshow 50+ am 25. April in Senftenberg

Siegfried "Siggi" Trzoß sucht auch 2010 den Bühnen-Star 50+

Was Dieter Bohlen kann, macht der Berliner "Showman der Senioren" Siegfried "Siggi" Trzoß schon seit neun Jahren! Nur anders und harmonischer, nicht kommerziell!

Am Samstag, 25. April, findet unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Andreas Fredrich der Vorentscheid des Landes Brandenburg der Talentshow 50+ um den Grand Prix "Goldener Herbst" im Theater NEUE BÜHNE statt. Dort entscheidet sich, wer das Land Brandenburg am 26. September 2010 beim Finale in Berlin vertreten wird. Moderiert wird die Veranstaltung von Siegfried „Siggi“ Trzoß. In der Jury sitzen Dagmar Frederic, Jürgen Walter, Harry Wuchtig und Reiner Cornelsen, der singende Wirt aus Großkoschen.

Die Karten für diese Veranstaltung kosten 8 Euro und sind über die Tageskasse des Theaters NEUE BÜHNE (Theaterpassage 1; Telefon: 03573/801286; karten@theater-senftenberg.de) und in der Tourist-Information (Markt 1; Telefon: 03573/1499010; info@lausitzerseen.com) erhältlich.

Stadtbibliothek Senftenberg und Hochschulbibliothek unterzeichnen Kooperationsvertrag

Noch in den letzten Tagen des Jahres 2009 haben die damalige Leiterin der Stadtbibliothek Senftenberg, Christine Grün, und die Leiterin der Hochschulbibliothek, Gabriele Ahnis, einen Kooperationsvertrag unterschrieben. Die Kooperation erstreckt sich hauptsächlich auf die Gebiete Öffentlichkeitsarbeit (Vorbereitung und gemeinsame Bewerbung von literarischen Veranstaltungen, Autorenlesungen etc.), Ausbildung (regelmäßiger Austausch der Auszubildenden, gemeinsame Weiterbildungen) und Bestandsaufbau. Bei letzterem Punkt geht es insbesondere um die Abstimmung bei der Anschaffung von Fachliteratur und Gesetzblättern, um Doppelungen zu vermeiden.

Gleichzeitig verweisen bzw. vermitteln beide Einrichtungen potentielle Nutzer auf die jeweils andere Bibliothek. Die Zusammenarbeit ist sehr fruchtbringend und beide Bibliotheken stehen nicht in Konkurrenz zueinander, da sie jeweils ein komplett verschiedenes Klientel bedienen. Der jetzige Kooperationsvertrag soll bisher Praktiziertes öffentlich anerkennen, schriftlich fixieren und Grundlage für weitere gemeinsame Aktionen darstellen.

Fünfte Auflage von „Senftenberg liest“ vom 23. April bis 9. Mai

Thema in diesem Jahr: „Der Junge im gestreiften Pyjama“

Das im Jahr 2006 erschienene Buch „Der Junge im gestreiften Pyjama“ des irischen Autors John Boyne wird im Fokus der diesjährigen Aktion „Senftenberg liest“ stehen. Darauf hat sich die Aktionsgruppe, die für die Vorbereitung, Organisation und Koordination dieser Lesekampagne verantwortlich zeichnet, in demokratischer Abstimmung verständigt.

Das Buch liefert den kindlichen Blickwinkel auf eine Welt voller Grausamkeit, die ein Menschenbild prägt, welches die kindliche Vorstellungskraft überschreitet. Boyne selbst fasst das Buch als eine Mahnung zusammen, deren Botschaft lautet: „Wenn du dieses Buch zu lesen beginnst, wirst du früher oder später an einem Zaun ankommen. Zäune wie diese existieren überall. Wir hoffen, dass du niemals einem solchen Zaun begegnest.“

In Lesungen, Vorträgen und Aufführungen, die in Schulen, Kindertagesstätten, Seniorentreffs und städtischen Einrichtungen stattfinden werden, wird – 65 Jahre nach der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz – an die Leiden der Menschen erinnert und an die Verbrechen der Nazis gemahnt. Die Auftaktveranstaltung wird am 23. April in der Stadtbibliothek stattfinden, die Abschlussveranstaltung am 9. Mai im Theater Neue Bühne. In diesem Jahr wird die Aktion unter Federführung der Stadtbibliothek Senftenberg in Kooperation mit der Bibliothek der Hochschule Lausitz organisiert.

Hintergrund zum Buch:

Die Hauptfigur des Buches, der neunjährige Bruno, wächst im Zweiten Weltkrieg als Sohn eines SS-Offiziers auf. Dieser wird aus Berlin nach „Aus-Wisch“ (in Wirklichkeit ist damit das Konzentrationslager Auschwitz gemeint) versetzt und nunmehr mitverantwortlich für die Vernichtung jüdischer Menschen. Bruno langweilt sich unsäglich in dieser trostlosen Gegend. Neugier erwecken in ihm nur die vielen Leute im „gestreiften Pyjama“, die er täglich auf der anderen Seite des Zaunes, der unmittelbar hinter seinem jetzigen Wohnhaus verläuft, sieht. Nach geraumer Zeit freundet er sich mit einem jüdischen Jungen, der hinter besagtem Zaun lebt, an und beide treffen sich so oft es geht. Eines Tages

erzählt ihm Schmucl, dass sein Vater verschwunden ist. Bruno beschließt, Schmucl bei der Suche nach seinem Vater zu helfen. Schmucl besorgt ihm einen „gestreiften Pyjama“ und Bruno kriecht durch ein Loch im Zaun. Erst jetzt erkennt Bruno, was den Menschen jenseits des Zaunes angetan wird. Als der Trupp, dem Bruno und Schmucl angehören, in die Gaskammern des Todeslagers geschickt wird, will Bruno schnellstens nach Hause. Wegen seines „Pyjamas“ kann er jedoch das Lager nicht verlassen...

Stadt Senftenberg zahlt höheren Zuschuss zum Essengeld für Inhaber des Senftenbergpasses

Beschluss 064/09 der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg

Seit 1. Januar 2010 hat die Stadt Senftenberg den Zuschuss zum Essengeld der Schulspeisung für Inhaber des Senftenbergpasses erhöht. Statt wie bisher mit 40 Cent wird nun jedes Essen mit 50 Cent bezuschusst. Die Erhöhung des Zuschusses geht auf den Beschluss der Stadtverordneten vom Dezember 2009 zurück. Die Stadt Senftenberg investiert für diesen Zuschuss 2010 6.700 Euro. Den Senftenbergpass erhalten einkommensschwache Einwohner bei der Stadt Senftenberg. Er ermöglicht die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch geminderte Entgelte und Gebühren für die Benutzung ausgewählter öffentlicher Einrichtungen in der Stadt.

Senftenberger Stadtmeisterschaften im Hallenfußball

Das Team von Braunwarth Getränke erringt den Pokal des Bürgermeisters

Am 7. Januar 2010 fanden die alljährlichen Stadtmeisterschaften im Freizeitsport in der Niederlausitzhalle statt. Die beiden Veranstalter, der FSV „Glückauf“ Brieske/Senftenberg e.V. und die Stadt Senftenberg, konnten in diesem Jahr elf Mannschaften begrüßen. Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, eröffnete das Turnier der Freizeitkicker.

Die Vorrundenspiele wurden in drei Gruppen ausgespielt, in der anschließenden zweiten Gruppenphase wurde über die Platzierungen eins bis elf entschieden. Während des spannenden Endspiels um Platz eins setzte sich das Team von Braunwarth Getränke gegen die im Turnierverlauf starken und motivierten Spieler von Inter Senftenberg durch. Den dritten Rang belegten die Spieler des Jugendclubs „Blaue Blume“ Großkoschen. Den Pokal des besten Torschützen konnte in diesem Jahr Robert Marx mit stolzen neun Treffern in Empfang nehmen.

Ein besonderer Dank gilt auch in diesem Jahr dem FSV „Glückauf“ Brieske/ Senftenberg e.V., der ein solches Turnier durch die große Unterstützung ermöglicht hat sowie dem TSV Senftenberg e.V. für das Engagement und die Bereitstellung der Halle. Ein großes Lob geht auch an die Schiedsrichter Benjamin Buttenstedt und Denny Tumlirsch, die während der Spiele eine hervorragende Leistung geboten haben.

„SV Senftenberg V“ gewinnt Stadtmeisterschaften im Kegeln

Am 22. Februar ehrte Senftenbergs Bürgermeister Andreas Fredrich die Sieger der Stadtmeisterschaften im Kegeln und überreichte den Wanderpokal des Bürgermeisters. Er gratulierte allen Mannschaften zu den hervorragenden Leistungen und wünschte vorab „Gut Holz“ für die Stadtmeisterschaften der kommenden Saison.

Das Team „SV Senftenberg V“ errang den ersten Platz vor dem Vorjahressieger „OD Meuro“ und dem Drittplatzierten „Flotte Ratze“. Insgesamt beteiligten sich in der Saison 2009/2010 sechs Mannschaften am Turnier um den Wanderpokal des Bürgermeisters der Stadt Senftenberg und damit eine Mannschaft mehr als im Vorjahr. Das Team der „Angler Brieske“ war neu hinzugekommen.

An den Stadtmeisterschaften, die seit nunmehr 13 Jahren durchgeführt werden, nehmen Teams aus Freizeitkeglern und ehemaligen Aktiven teil. Seit mehr als zehn Jahren zeichnet Sportfreund Heinz Kramer für die Organisation dieses Wettbewerbes verantwortlich. Austragungsort der Stadtmeisterschaften, die in der Regel von Oktober bis Februar des Folgejahres stattfinden, ist die Kegelanlage des SV Senftenberg in der Briesker Straße.

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Senftenberg ruft alle Senftenberger BürgerInnen zum Frühjahrsputz 2010 auf!

Nachdem sich der lange Winter nun langsam dem Ende zuneigt und der Schnee abgetaut ist, kommt der Müll und Unrat besonders zum Vorschein. Getreu dem Motto: „Wer seine Stadt liebt, der hält sie sauber!“, wünschen sich die jungen Initiatoren der geplanten Frühjahrsstadtreinigung eine große Beteiligung der Bürgerrinnen und Bürger der Stadt Senftenberg.

In diesem Jahr wird das hoffentlich große Putzgeschwader in die Innenstadt und angrenzende Bereiche ausschwärmen. Je mehr sich beteiligen, desto sauberer wird die Stadt.

Der Frühjahrsputz beginnt am 10. April 2010 um 10 Uhr. Treffpunkt ist das Rathaus. Müllsäcke werden zur Verfügung gestellt, Arbeitshandschuhe sind mitzubringen.

Für alle, die sich beim großen Senftenberger Frühjahrsputz am 10. April beteiligen, hält das Kinder- und Jugendparlament Senftenberg eine Überraschung bereit. Unterstützt wird diese Initiative durch die Stadt Senftenberg, die Stadtverordneten und den städtischen Bauhof.

Jahreshauptversammlungen in den Ortswehren Senftenberg

Die Freiwilligen Feuerwehren der Senftenberger Ortsteile halten traditionell am Ende eines Jahres bzw. zu Beginn des neuen Jahres ihre Jahreshauptversammlungen ab. In den vergangenen Monaten fanden folgende Jahreshauptversammlungen statt:

Löschzug Großkoschen	04.12.2009
Löschzug Brieske	11.12.2009
Löschgruppe Peickwitz	15.01.2010
Löschgruppe Sedlitz	22.01.2010
Löschgruppe Kleinkoschen	23.01.2010
Löschzug Senftenberg	06.02.2010
Löschzug Hosena	12.02.2010



Foto: Jahreshauptversammlung der Löschgruppe Kleinkoschen

Neben den Mitgliedern der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nahmen Bürgermeister Andreas Fredrich oder der Leiter des Ordnungsamtes André Nickel als Vertreter der Stadt sowie der Stadtbrandmeister (Frank Albin) oder einer seiner Stellvertreter (Jochim Schönmath, Bernd Bohrisch) teil.

Themen waren auf allen Versammlungen der Rückblick auf das Jahr 2009, die Brandschutzkonzeption, die gegenwärtig erarbeitet wird, und die Beförderung und Auszeichnung vieler Kameraden.

So blicken bspw. die Löschgruppe Kleinkoschen im Jahr 2009 auf einen Einsatz, die Löschgruppe Peickwitz auf fünf Einsätze, die Löschgruppe Sedlitz auf 25 Einsätze, der Löschzug Brieske auf 59 Einsätze und der Löschzug Senftenberg auf 51 Einsätze zurück. Außerdem halfen die Ortswehren bei vielen Veranstaltungen in Senftenberg und den einzelnen Ortsteilen. Alle Wehren waren am Stadtfeuerwehrtag, am 20. Juni 2009, in Brieske beteiligt. Dabei beging der Löschzug Brieske feierlich sein 95-jähriges Bestehen.

Im Bereich der Feuerwehr besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich am Wettkampfsport zu beteiligen. So nahmen bspw. die Kameraden der Löschgruppe Sedlitz erfolgreich an verschiedenen Wettkämpfen teil. Auch im Jahr 2009 besuchten viele Kameraden Lehrgänge und Weiterbildungen, bspw. im FKTZ Großräschen. Eine Vielzahl der Kameraden wurde befördert oder erhielt Auszeichnungen für langjährige treue Dienste. Die Stadt Senftenberg dankt an dieser Stelle allen Kameraden für ihren Einsatz und das ehrenamtliche Engagement.



Foto: Jahreshauptversammlung der Löschgruppe Peickwitz

Im Jahr 2010 kann die Löschgruppe Peickwitz ihr 100-jähriges Jubiläum begehen. Aus diesem Anlass findet der Stadtfeuerwehrtag in diesem Jahr am 28. August in Peickwitz statt.

Weiterbildung der Senftenberger Feuerwehren zum Thema Unfallrettung

Kameraden ließen sich an entsprechender Rettungstechnik schulen

Am letzten Februarwochenende haben 37 Kameraden der Feuerwehren der Stadt Senftenberg sowie aus allen Ortsteilen an einer ganztägigen Ausbildung zur patientengerechten Unfallrettung teilgenommen. Zwei Ausbilder der Firma WEBER-HYDRAULIK GmbH, die Hersteller entsprechender Rettungstechnik zur Unfallrettung ist, schulten die Feuerwehrkameraden.

Mit der Ausbildung sollten gezielt Kameraden angeleitet werden, die ihrerseits weitere Ausbildungen in den Ortswehren durchführen werden. Durch die Ausbildung werden die Kameraden befähigt, die Herausforderungen, die moderne Fahrzeuge an die Rettung der verunfallten Personen stellen, zu meistern. Hierzu zählen vor allen Dingen die hohe Anzahl von Airbags und die Verwendung hochfester Materialien in den Fahrzeugen.

Die Feuerwehr Senftenberg verfügt über drei Fahrzeuge an den Standorten Senftenberg und Großkoschen, die zur Unfallrettung mit Schneid- und Spreiztechnik ausgestattet sind. Demnächst erhält der Löschzug Hosena ebenfalls ein Fahrzeug mit entsprechender Technik.

Abschlussveranstaltung der IBA am 18. September rund um den Sedlitzer See

Das Jahr 2010 ist für die Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land das Finaljahr. Das Programm zum Finale startet am 24. April. Dann fällt der Startschuss zum Kunstprojekt „Paradies 2“. Die Abschlussveranstaltung und siebte Inszenierung „Auf zu neuen Ufern“ – eine fast utopische Licht- und Klangskulptur – wird am 18. September stattfinden. Dann spielt der Sedlitzer See eine Hauptrolle. Mit einem Umfang von circa 14 Kilometern wird er zukünftig der größte See im Lausitzer Seenland sein.

7.000 Menschen sollen mit den Lampen ihrer Fahrräder in einer Lichtskulptur die Umrisse des zukünftigen Sees nachzeichnen. Gleichzeitig werden Fanfarenspieler und Trommler dazu spielen. In diesem Rahmen erfolgt die Übergabe des Staffeltabes an die IBA Basel.

Auf dem Uferweg wird an verschiedenen Stellen für das leibliche Wohl der Teilnehmer gesorgt sein. Die Veranstaltung beginnt um 21 Uhr, der Eintritt ist kostenfrei. Alle Senftenbergerinnen und Senftenberger sowie ihre Gäste sind herzlich aufgerufen dabei zu sein, damit eine enge Lichterkette entsteht!

Treffpunkte sind:

an der Landmarke bei Kleinkoschen, am Kuchenmobil in Lieske, am Rosendorfer Kanal zwischen Partwitzer See und Sedlitzer See, an der Floßanlegestelle des Ilse-See-Sportvereins, auf dem Festplatz Sedlitz am Sedlitzer See

Wussten Sie schon, dass...

... die Stadt Senftenberg im Jahr 2010 sportliche Aktivitäten mit folgenden Summen unterstützen wird?

- für Betreiberkosten (Unterhaltungskosten, Anschaffung von Geräten etc.)	295.000 Euro
- für Vereinsförderung	8.500 Euro
- für Partnerschaften Hertha BSC und FC Energie Cottbus	1.500 Euro
- sonstige Sportausgaben (bspw. Veranstaltungen der Stadt, Kauf von Pokalen und Medaillen)	9.600 Euro
- Eigenanteil der Stadt Senftenberg beim Sonderförderprogramm für Sportstätten „Goldener Plan Brandenburg“:	
- Multifunktionsgebäude am Sportplatz Brieske	100.000 Euro
- Kunstrasenplatz in Brieske	220.000 Euro
- Vereinshaus am Sportplatz Hosena	110.000 Euro
- Sportplatz Großkoschen	17.000 Euro
- Eigenanteil der Stadt Senftenberg im Rahmen des Konjunkturprogramms: energetische Sanierung der Niederlausitzhalle	160.000 Euro
- Erlebnisbad: Säuberung und Instandsetzung	50.000 Euro

„Sport frei“ heißt es in folgenden Senftenberger Sportstätten:

- 10 Rasensportplätze (teilweise in Betreiberschaft)
- 8 Allwettersportplätze
- 1 Kunstrasenplatz
- 3 Hartplätze
- 1 Minispielfeld
- 1 Reitplatz
- 1 Erlebnisbad
- 8 Sporthallen im Eigentum der Stadt Senftenberg
- 4 weiteren Turnhallen anderer Eigentümer

Stadt Senftenberg erhält Dokumentation zum Lager Großkoschen

impuls e.V. Cottbus überreicht Broschüre an Bürgermeister Andreas Fredrich

Anfang März hat die Stadt Senftenberg eine Dokumentation zum Außenlager Großkoschen des Konzentrationslagers Groß Rosen erhalten. Egbert Gassan und Reiko Lange vom impuls e.V. Cottbus überreichten Bürgermeister Andreas Fredrich und dem Archiv der Stadt Senftenberg einige Exemplare der Dokumentation. In den letzten Monaten des zweiten Weltkrieges hatte sich auf dem Gelände der ehemaligen Sandwäsche am Sandschacht in Großkoschen ein Außenlager des KZ Groß Rosen befunden.

Die Dokumentation entstand im Verlauf eines Jahres im Rahmen eines Projektes der Straffälligenhilfe mit fünf Jugendlichen. Nachdem auf dem Grundstück Sandschacht 4 in Großkoschen einige Entdeckungen gemacht worden waren, führten erste Recherchen Vertreter des impuls e.V. in das Archiv der Stadt Senftenberg. Mit dem Wissen, dass ein Außenlager des KZ Groß Rosen sich an diesem Ort befand, entstand das geförderte Projekt. Die hierfür bereitgestellten Mittel reichten für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema, Recherchen, die bis in polnische Archive führten, und den Druck der Broschüre.

Eine Besonderheit der Dokumentation ist ein Luftbild aus dem Jahr 1945, das Teile des Lagers zeigt. Eine Fotomontage mit einem aktuellen Luftbild verdeutlicht die Position des Außenlagers in der heutigen Landschaft. Die Dokumentation behandelt die Entstehung des Lagers, die Herkunft der Inhaftierten sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen im Lager.

Bürgermeister Andreas Fredrich dankte den Jugendlichen und den Organisatoren für die geleistete Arbeit und die Bereitstellung einiger Exemplare für die Stadt Senftenberg. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Schulklassen können zu den Sprechzeiten im Archiv der Stadt Senftenberg gern Einsicht in die Dokumentation nehmen. In geringem Umfang ist die Bereitstellung als Ausleihe für eine Schulklasse möglich. Ebenso sind zwei Exemplare in der Stadtbibliothek vorhanden.

Rückblick – Damals war’s!

An dieser Stelle soll wieder ein Blick zurück geworfen werden. Was geschah im Zeitraum März bis Mai in den Jahren 1980, 1990 und 2000?

1980

- 25. März: Gerhart Hauptmanns Komödie „Der Biberpelz“ steht auf dem Spielplan des Theaters der Bergarbeiter
- 26. März: Die Stadtverordneten beschäftigen sich auf der Stadtverordnetenversammlung mit sinnvoller Einsparung von Elektroenergie und Wärme.
- 18. April: Motorschiff „Glückauf“ sticht in See
- 26./27. April: Die Bewohner des Wohngebietes 40 brachten 30 Bäume und 200 Ziergehölze in den Boden.
- 17./18. Mai: Saisonauftakt am Senftenberger See mit Frühlingsregatta, Konzerten und Wettbewerben.
- 30. Mai: Eröffnung der Senftenberger Stadtmesse der Meister von Morgen. Jugendliche der Stadt stellen Ergebnisse schöpferischer Arbeit aus.

1990

- seit Anfang März besitzt der Kreis seine erste eigene Videothek
- 18. März: Volkskammer- und Kommunalwahl
- 6. Mai: Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung
- 28. Mai: „Nun elektrisch nach Senftenberg“ auf dem elektrifizierten Streckenabschnitt Senftenberg – Cottbus

2000

- 3. April: Musikdirektor Kurt Natusch wird die Ehrenbürgerschaft verliehen
- 20. Mai: Sprengung der letzten Abraumförderbrücke im stillgelegten Tagebau Meuro
- 30. Mai: Übergabe der sanierten Häuser in der einstigen Bahnmeistergasse 8 und 9, jetzt zur Krankenhausstraße 14a/b und 15a/b umbenannt

Bekanntmachungen der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Senftenberg

Brieske

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Brieske und Brieske-Dorf,

der Auftakt im neuen Jahr hat für den Ortsteil Brieske mit einer Einladung von Madleen und Uwe Schwarz zur Eröffnungsfeier im Festsaal der Kaiserkrone begonnen. Nach knapp einjähriger Bauzeit erstrahlt unsere ehemalige Schule am Markt in neuem Glanz und beherbergt nun den Kindergarten Naseweis und die Georg Heinsius von Mayenburg Grundschule. Zwei moderne, attraktive Einrichtungen, die den Bildungsstandort Senftenberg weiter stärken.

Es waren Gäste aus Politik, Bildung, Ministerien und Fördermittelgeber sowie beteiligte Handwerksunternehmen, Vereine und Enkel der von Mayenburg geladen. Alle konnten sich von der Umsetzung des Konzeptes vor Ort ein Bild machen. Im Februar wurde noch einmal für Bürger und Interessierte ein Tag der offenen Tür veranstaltet.

Um Brieske/Marga weiter touristisch und wirtschaftlich zu vermarkten, habe ich unsere Vereine zum 1. Vereinsstammtisch am 29. Januar 2010 eingeladen. Die Resonanz war sehr positiv und der 2. Stammtisch hat am 11.03.2010 stattgefunden. In Zusammenarbeit mit den Vereinen möchten wir kulturelle Veranstaltungen in Brieske attraktiver gestalten und die Vermarktung auch wirtschaftlich voranbringen.

Die nächste kulturelle Veranstaltung führt die Volkssolidarität Brieske am 24.04.2010 mit ihrem traditionellen Frühlingsfest durch. Wegen der geringen Beteiligung beim Fasching möchte ich nochmals alle Bürger darauf hinweisen, dass diese Veranstaltung für alle offen ist; man muss nicht Mitglied in der Volkssolidarität sein. Anmeldungen nimmt am 13.04. und 14.04.2010 Erika Slawny (Tel. 65225) entgegen. Das Programm zu dieser Veranstaltung wird von den Kindern unserer Schule in Brieske vorgetragen. Lassen Sie sich überraschen.

Für den 10.07.2010 ist auf den Markt eine Veranstaltung im Rahmen der IBA geplant. Der Verein zur Rettung des Saales der Kaiserkrone organisiert und führt dieses Fest – unter dem Motto „Marga lebt“ – durch.

Für einige Bürger aus Brieske ist es schwer zu akzeptieren, dass die Gaststätte der Kaiserkrone zum 31.03.2010 schließt. Wir danken Frau Claudius für die gute Versorgung in den vergangenen Jahren und wünschen ihr zu ihrem Geburtstag und gleichzeitigem Ruhestand alles Gute und vor allem Gesundheit.

Die Gaststätte der Kaiserkrone wird in Zukunft die Versorgung unserer Kinder garantieren.

Die gastronomische Versorgung für Brieske ist durch das Hotel Marga an der Briesker Straße, die Sportlergaststätte am Wolschinkagraben und das Cafe Roxy in der Straße des Aufbaus in vollem Ausmaß garantiert. Für Brieske Dorf gibt es die Gaststätte „Alte Schule“, die für Feierlichkeiten von den Bürgern in der Umgebung angenommen wird. Ich denke, das sind positive Nachrichten für unsere Bürger.

Auch die neue Straßenbeleuchtung nach Brieske-Dorf und der diesjährige Winterdienst in Brieske-Dorf wurde von vielen Bürgern gelobt.

Mit dieser Motivation, die schönen Dinge des Alltags mehr zu betrachten und den kommenden Frühling in vollen Zügen zu genießen, wünsche ich Ihnen ein schönes und vor allem sonniges Osterfest!

Ihre Ortsvorsteherin
Christina Nicklisch

Sedlitz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Einwohnerversammlung des Senftenberger Bürgermeisters findet am Montag, 19. April, 18 Uhr im Bürgerhaus Sedlitz statt. Auf der Tagesordnung stehen der Stand der Planung der Halbinsel Sedlitz, der Stand der Planung und Entwicklung des Gewerbegebietes (Sedlitzer Nordufer), Stand der Planung und Vorbereitung des Neubaus der Cottbuser Brücke, Stand der Vorbereitung des Bauvorhabens Ortsdurchfahrt B 169, Information zur Fertigstellung des Dorfangers, Information zur Baumaßnahme Weststraße und Information zum Überleiter 11. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Information und stellen Sie ihre Fragen an den Bürgermeister.

Wieder einmal einige Zahlen zu den Einwohnern in Sedlitz. Zum Stichtag 09.02.10 hatten wir 962 Einwohner, davon 864 Deutsche und 98 Ausländer. Die älteste Bürgerin ist Frau Frida Kählig, 1919 geboren. Der älteste Bürger ist Herr Wolfgang Jäckel, 1926 geboren.

Am 18.09.2010 wird die Abschlussveranstaltung der IBA am Sedlitzer See stattfinden. Es werden etwa 7.000 Bürger aus der gesamten Umgebung erwartet, die mit laufendem Fahrraddynamo oder einer Taschenlampe eine Lichterkette um unseren See bilden werden. 600 Fanfaren werden erwartet und vieles mehr. In den nächsten Wochen und Monaten wird die IBA umfangreiche Informationen veröffentlichen. Bitte den Termin vormerken, denn die Sedlitzer sollen durch ihre Anwesenheit mitgestalten.

Zum wiederholten Male möchte ich mich an alle Hundebesitzer wenden, die mit ihrem Vierbeiner regelmäßig „gassi“ gehen. Der Hundekot ist aufzunehmen und in den öffentlichen oder den eigenen Abfallbehältern zu entsorgen. Das gehört einfach zur Lebensqualität eines Wohnortes. Ersparen Sie sich eine kostenpflichtige Verwarnung des Ordnungsamtes. Hunde dürfen im Ort nicht frei umherlaufen.

Ihr Ortsvorsteher
Wolfgang Kaiser

Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

Die Polizei des Schutzbereiches Oberspreewald-Lausitz führt auch in diesem Jahr, zusammen mit der Kreisverkehrswacht Oberspreewald-Lausitz e.V. die Codierung von Fahrrädern durch.

Ort	Datum	Zeit
Schlossparkcenter/ Ritterstraße	01.04.2010	13 Uhr – 17 Uhr
Schlossparkcenter/ Ritterstraße	06.05.2010	13 Uhr – 17 Uhr
Schlossparkcenter/ Ritterstraße	03.06.2010	13 Uhr – 17 Uhr
Schlossparkcenter/ Ritterstraße	01.07.2010	13 Uhr – 17 Uhr
Schlossparkcenter/ Ritterstraße	05.08.2010	13 Uhr – 17 Uhr
Schlossparkcenter/ Ritterstraße	02.09.2010	13 Uhr – 17 Uhr
Schlossparkcenter/ Ritterstraße	07.10.2010	13 Uhr – 17 Uhr

Hinweis:

Zur Fahrradcodierung sind ein gültiger Personalausweis und ein Eigentumsnachweis für das zu codierende Fahrrad mitzubringen und vorzulegen. Bei Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Eltern vorzulegen.

Unkosten:

Für die Fahrradcodierung wird ein Unkostenbeitrag von 3 Euro je Fahrrad erhoben.

Landesamt für Bauen und Verkehr

Anhörungstermin: B169 Almosen – Sedlitz Erörterungstermin 5.5.2010

Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße B 169, OU Senftenberg – Allmosen, 3. Verkehrsabschnitt OD Sedlitz, NK 4450007 bis 4450014 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Landkreis Oberspreewald Lausitz in der Stadt Senftenberg, Gemarkung Sedlitz

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **05. Mai 2010**
 ab **10:30 Uhr**
 im **Bürgerhaus Sedlitz**
 Ort **Straße der Jugend 24**
01968 Sedlitz

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Kompetente Beratung im Pflegestützpunkt Senftenberg

Der Pflegestützpunkt hat am 8. Januar 2010 seine Arbeit aufgenommen und ist die achte Beratungsstelle ihrer Art im Land Brandenburg. In Kooperation zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der AOK Berlin-Brandenburg und der Knappschaft Brandenburg ist ein neues Beratungsangebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte und behinderte Menschen und deren Angehörige geschaffen worden.

Der Pflegestützpunkt berät trägerneutral, umfassend, kompetent und kostenlos. Er ermittelt systematisch den individuellen Hilfebedarf, koordiniert alle für die Versorgung und Betreuung wesent-

lichen pflegerischen bzw. sozialen Unterstützungsangebote, hilft bei der Kontaktaufnahme und Klärung von Kostenübernahmen. Er berät umfassend, unabhängig und wettbewerbsneutral zu Angeboten in der Nähe aus den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation, Selbsthilfe sowie medizinische und pflegerische Maßnahmen.

Außerdem erhalten Ratsuchende Auskunft über wohnortnahe Versorgungsangebote, ergänzende Hilfen, über mögliche Wohnformen im Alter bzw. bei Pflegebedürftigkeit und über Maßnahmen zu barrierefreier Wohnraumanpassung.

Im Pflegestützpunkt Senftenberg arbeiten eine Sozialberaterin und zwei Pflegeberaterinnen. Die Beratungen erfolgen im Pflegestützpunkt oder bei Bedarf auch als Hausbesuch.

Der Pflegestützpunkt in Senftenberg, Ernst-Thälmann-Straße 129, ist für alle Ratsuchenden

montags, mittwochs und freitags von 9 bis 12 Uhr
 dienstags und donnerstags von 15 bis 18 Uhr
 erreichbar.

Individuelle Termine können bei Bedarf auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Telefonisch erreichbar sind die Sozialberaterin Frau Görner unter 03573-363345 und die Pflegeberaterinnen Frau Smerda und Frau Pfennig unter 03573-809600.

„Hospiz Friedenberg“ Lauchhammer

„Nicht dem Leben mehr Tage geben, sondern den Tagen mehr Leben“

Cicely Saunders (1918 – 2005)

Unter neuesten Methoden der Schmerzkontrolle und Schmerzbehandlung, bei professioneller Pflege, liebevoller Zuwendung und in Geborgenheit bis zum letzten Augenblick bewusst lebend und sogar, weil es durch Gästezimmer möglich ist, im Kreise der Familie findet ein schwerkranker-todkranker Mensch eine letzte Herberge in unserem stationären Hospiz in Lauchhammer.

Nach zehn Monaten Bauzeit, am 1. Juli 2009, konnten die Partner – das Advent Wohlfahrtswerk im Land Brandenburg e.V. und der Hospizdienst Oberspreewald-Lausitz e.V. als Trägerverein Hospiz Senftenberg AWW e.V. – das Hospiz Friedenberg gemeinnützige GmbH an die Menschen im Süden Brandenburgs übergeben.

Wir sind stolz auf das wunderschöne Haus, das für 1.495.643 Euro all den Ansprüchen eines Palliative-Patienten entspricht. Alle Zimmer haben einen Zugang zur Terrasse und dem „Raum der Stille“. Der Gemeinschaftsraum steht den Gästen und Angehörigen zur Nutzung ständig offen. Viel Wert wurde bei der Gestaltung des Hauses und der Zimmer auf Licht, Wärme und Wohnlichkeit gelegt. Wir haben bereits einen wunderschönen Garten, an dem im Frühjahr weitergearbeitet wird.

Wir möchten uns heute noch einmal bei den Menschen unserer Region, den Mitgliedern des Advent Wohlfahrtswerkes und Menschen, die dem Hospizgedanken verbunden sind, bedanken. Sie alle haben uns geholfen, dieses Bauvorhaben in die Tat umzusetzen, haben mit Ihren Geld- und Sachspenden, Teilnahme an Benefizveranstaltungen und Arbeitseinsätzen zum Gelingen unseres Projektes beigetragen. Ohne ihre Unterstützung wäre es nicht möglich gewesen – diese Zahlen belegen es:

Deutsches Hilfswerk	210.000 Euro
Ida & Richard Kaselowky Stiftung	50.000 Euro
Geldspenden	177.590 Euro
Sachspenden	39.098 Euro
Benefiz-Kunstauktion Stand 24.02.2010	5.952 Euro
Eigenleistungen Stand 24.02.2010	7.045 Euro

Die stationäre Betreuung im Hospiz Friedensberg sichert für alle Gäste:

- Eine Spezialisierte Palliativ- und Schmerzbetreuung
- Einzelzimmer mit Möglichkeiten des Rooming-in
- Zimmer für Angehörige
- Einen Hohen Personalschlüssel, dadurch intensive Pflege und Betreuung
- Beratung und Unterstützung sowie Übernahme von Formalitäten durch unsern Sozialdienst
- Psychosoziale Begleitung und Betreuung von Gästen und Angehörigen
- Trauerbegleitung

Bei vorliegender Pflegestufe erfolgt eine vollständige Kostenübernahme durch die Kranken- und Pflegekassen, das heißt für den Aufenthalt in unserem Haus und die pflegerische Versorgung und Betreuung entstehen für die Gäste keine Kosten.

Sie können unsere Arbeit auch nach der Fertigstellung des Hospizes in Form einer Fördermitgliedschaft im Trägerverein „Hospiz Senftenberg AWW e.V.“ unterstützen, da das Hospiz 10 Prozent seiner Kosten auch weiterhin durch Spenden und Ehrenamtlichen Helfern finanzieren muss.

Das Hospiz Friedensberg ist ein offenes Haus für alle Menschen, orientiert sich an einem christlich-humanistischen Menschenbild, das getragen ist von Menschenwürde, Wertschätzung, Nächstenliebe und Toleranz. Hier finden Menschen – unabhängig von ihrer Konfession und Weltanschauung – Pflege, Betreuung und Begleitung. Angehörige werden in den schweren Stunden des Abschiednehmens umsorgt.

Wir wissen, Tod und Sterben werden in unsere Gesellschaft immer noch weitgehend verdrängt. Betroffene und ihre Angehörigen zögern, den Schritt, Kontakt zu unserem Haus aufzunehmen, sehr oft und sehr lange, oft zu lange, hinaus. Oftmals hat man einfach nur Angst, sich wenigstens die Einrichtung einmal anzuschauen, uns kennen zu lernen und unser Angebot aufzugreifen.

Haben sie Mut. Sie sind willkommen.

Wir beraten Sie gern und möchten Ihnen helfen, wenn Sie in Not sind. Auch in den schwersten Stunden ihres Lebens werden wir Ihnen hilfreich zur Seite stehen.

Kontaktdaten: Hospiz Friedensberg gGmbH
Kirchstraße 23
01979 Lauchhammer
Tel. 03574 46797-0

Unser Kooperationspartner, der Hospizdienst Oberspreewald-Lausitz e.V., bildet für die ambulante und stationäre Begleitung und Betreuung von schwerkranken und sterbenden Menschen ehrenamtliche Hospizhelfer aus. Neben den bereits seit 5 Jahren tätigen ehrenamtlichen Hospizhelfern, sucht unser Partner immer wieder neue interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Hospizhelfer begleiten zu Hause, in Pflegeeinrichtungen, im Klinikum und im Hospiz Friedensberg sterbende Menschen und deren Angehörige.

Am **16.04.2010** beginnt ein neuer **Lehrgang zum „Ehrenamtlichen Hospizhelfer“** in Senftenberg. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben würden wir uns freuen, wenn Sie uns dazu kontaktieren unter der Telefonnummer: **03573 368892**, Ansprechpartner ist Frau Rosel Klepel.

Ferien bei Gastfamilien in der Schweiz

Wir - der Verein Aktion Umwelt für Kinder e.V. – geben auch in diesem Jahr Kindern aus Brandenburg die Möglichkeit, einen Teil ihrer Sommerferien bei Schweizer Gastfamilien zu verbringen. Diese Möglichkeit besteht für:

- Kinder alleinerziehender Eltern
- chronisch kranke Kinder mit z.B. Asthma oder Hautkrankheiten
- Kinder aus Familien mit kleinem Budget
- Trennungskinder

Datum: 12. Juli bis 4. August 2010
Einstiegsalter: zwischen 5 und 9 Jahren
Kosten: 170 € bis 245 € pro Kind
Durch die Ferienaufenthalte wollen wir:

- positive Familienerfahrungen ermöglichen
- Kontakt zwischen der Familie des Kindes und der Gastfamilie in der Schweiz aufbauen, der zu Gegenbesuchen und neuen Freundschaften führt;
- den Kindern Freiräume zu einem selbstbewussten Aufwachsen bieten und
- den Kindern die Möglichkeit geben, eine andere Umgebung und Kultur kennen zu lernen.

AKTION UMWELT FÜR KINDER

Hilfswerk für umweltgefährdete junge Menschen e.V.

ANNAHÜTTE

Ansprechpartner
Christa Eiselt, Elke Ermler, Manuela Kropp
Tel.: (03 57 54) 10 20 7
Bitte abends anrufen.
aku-schweizfahrt@gmx.de

Adresse Kontaktstelle
Sallgaster Straße 4b
01994 Annahütte

Sprechzeit
Mittwoch 15 Uhr bis 17 Uhr
Tel.: (03 57 54)12 39

Musik liegt in der Luft...

Auch 2010 wollen die Lausitzer Musikvereine die Frühlingsluft mit Stimmungs- und Marschmusik erfüllen. Bereits zum 17. Mal findet das Musikfest in der Niederlausitzhalle statt.

Neben Lausitzer Spielmanns- und Fanfarenzüge sowie Schalmeiorchester werden auch Gäste aus Hamburg, Berlin, Brandenburg a. d. Havel und Bad Muskau das diesjährige Programm bereichern.

Am Sonnabend, 27. März 2010, wird um 14 Uhr das Musikfest beginnen.

Einlass ist ab 13.30 Uhr. Der Eintritt beträgt für Erwachsene 3,- € und für Kinder 1,50 €. Für kleine Gäste mit einer Größe bis zu 1,30 Meter ist der Eintritt kostenfrei.

Ich lade Sie, liebe Senftenberger und alle Musikfreunde, herzlich zu unserem Musikfest ein. Belohnen Sie mit Ihrer Anwesenheit und mit Ihrem Applaus den Fleiß aller aktiven Musiker und der Organisatoren.

Herzlichst Ihre Irena Blechstein
- Leiterin des Spielmannszuges SV Senftenberg e.V. -

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter www.senftenberg.de → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich im Juni 2010.

Redaktionsschluss ist am 31.05.2010.

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich,
Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:

DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646

E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:

Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0